

UNTERRICHTUNG

durch die Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Zehnter Bericht der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2004

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Tätigkeit im Jahr 2004 in Zahlen	5
Entwicklung der Petitionen 2002, 2003 und 2004	6
Kommunales	7
Mehr Sicherheit für Kinder auf dem Spielplatz	7
Blockierte Parkflächen in der Innenstadt	7
Sachenrechtsbereinigungsgesetz - eine schwierige Materie	8
Formulare nicht für jeden Zweck	9
Straßenreinigung und Winterdienst	9
RECHTSPOLITIK	10
Nachbarrechtsgesetz gewünscht	10
FINANZPOLITIK	12
Grabpflegekosten aus Staatserbschaften	12
WIRTSCHAFT	13
Nichtamtliche Telefonbucheinträge	13
LANDWIRTSCHAFT	14
Unbemerkte Änderung eines Formblattes	14
Wiederaufgreifen eines Verfahrens	14
Gute fachliche Praxis bei Pflanzenschutzmaßnahmen	15
BILDUNG	16
Sonderpädagogischer Förderbedarf	16
Anregungen zur Novellierung des Schulgesetzes	17
Weg zum Abitur	18
Sorge um das Enkelkind	18
BAU UND LANDESENTWICKLUNG	19
Festsetzung im Bebauungsplan?	19
Barrierefreies Bauen	20
Bürgerbeteiligung bei der regionalen Raumordnungsplanung	21
ARBEITSMARKTPOLITIK	22
Verpflichtung zur Teilnahme an Trainingsmaßnahmen	22
„Drehtüreffekt“ durch Maßnahmen der Arbeitsförderung	22

	Seite
SOZIALPOLITIK	23
Erste Erfahrungen mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung	23
Landespflegegesetz	25
Rentenansprüche aus Pflegeleistungen für Angehörige	26
Darlehen zur Sicherung des Ausbildungsbeginns	27
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	27
MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN	32
Fachtagung Lebensentwürfe „Zukunft - barrierefreie Stadt“	32
Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	33
Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Vorsitzenden der Behindertenbeiräte in M-V	34
UMWELT	34
Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen	34
Zusammenarbeit mit gleichartigen Stellen	35
LEGISLATIVPETITIONEN	36

Vorwort

Der 10. Jahresbericht gibt einen Einblick in die Arbeit der Bürgerbeauftragten im Jahr 2004. Er soll nicht nur Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit einer Behörde sein, sondern aus der Perspektive dieses Amtes über Erwartungen, Anregungen, Bitten und Beschwerden an die Verwaltungen, die Landesregierung und den Landtag Mecklenburg-Vorpommern informieren.

Auch im Jahr 2004 habe ich in vielen persönlichen Begegnungen und durch Briefe von Sorgen und Problemen erfahren, Menschen in Notlagen beraten und ihnen Hilfestellung gegeben; soziale Verunsicherung, auch Gefühle von Ohnmacht und Wut wurden mir mitgeteilt. In manchen Fällen konnten Behörden zur Abänderung ihrer Entscheidung bewegt werden; es wurden Kompromisse gefunden und Bescheide erläutert. Bürgerinnen und Bürger suchten Rat zu ihren Rechten im Verwaltungsverfahren und zu Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung.

Die ausgewählten Beispiele im vorliegenden Bericht vermitteln einen Eindruck von der Vielfalt der Anregungen, Bitten und Beschwerden. Die Kindertagesförderung, die Schulentwicklung, Sozialhilfeansprüche, Wohngeld und Berufsausbildungsförderung sowie Gebühren und Beiträge, Lärmschutz und Fragen des Baurechts und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung waren Schwerpunkte. Zu den am häufigsten angesprochenen Fragen gehörte auch das geänderte Krankenversicherungsrecht; der Bericht enthält deshalb einen besonderen Abschnitt zu diesem bundespolitischen Thema.

Die Petitionen zielten in der Mehrzahl auf die Überprüfung von Sachentscheidungen bzw. der Handlungsweise von Verwaltungen im Einzelfall. Viele Behörden, namentlich im kommunalen Bereich, sind nach den Beobachtungen der Bürgerbeauftragten bereit bzw. bereits damit befasst, ein Beschwerdemanagement zu entwickeln. Gerade diese Verwaltungen sehen in Petitionen Anregungen zur Überprüfung der eigenen Arbeit, die zur Verbesserung führen können oder gute Verwaltungspraxis bestätigen und damit festigen; für die sachliche und konstruktive Zusammenarbeit möchte ich ausdrücklich danken.

Einige Petitionen waren auf die Änderung oder den Erlass bundes- und landesgesetzlicher Regelungen gerichtet. Diese Vorschläge sind im Abschnitt „Legislativpetitionen“ zusammengefasst dargestellt.

Heike Lorenz

Tätigkeit im Jahr 2004 in Zahlen

Es wurden 1.428 Anregungen, Bitten und Beschwerden vorgetragen:

- von 1.400 Einzelpersonen/Ehepaaren
 - von 27 Vereinen/Verbänden/Initiativen
 - als 1 Mehrfachpetition (43 individuelle Schreiben zum selben Sachverhalt)
- 1.428 Petitionen insgesamt

101 Petitionen wurden nicht für einen Bürger oder eine Familie allein, sondern gemeinsam mit anderen vorgetragen. Die Gesamtzahl solcher Unterstützer wird nicht gesondert erfasst.

861 Anliegen wurden von Bürgerinnen und Bürgern nicht schriftlich, sondern in persönlichen Gesprächen an Sprechtagen, im Büro der Bürgerbeauftragten oder am Telefon vorgetragen. Viele Bürgerinnen und Bürger brachten zum Ausdruck, dass sie die Möglichkeit des Gesprächs besonders schätzen, vor allem um Besonderheiten ihres Einzelfalles darzulegen.

Es fanden 40 Sprechtage - in allen Landkreisen und kreisfreien Städten mindestens zwei Mal - statt. Dort wurden 448 Probleme vorgetragen. Dieses Angebot des Landes Mecklenburg-Vorpommern stößt weiterhin auf große Resonanz. Ein Dank gilt den Medien, die die Sprechtage in Tages- und Wochenzeitungen, in Straßenzeitungen, in Rundfunk und Lokal-TV jeweils ankündigten und informativ berichteten.

Datum	Ort	Datum	Ort
13.01.2004	Güstrow	10.08.2004	Plau
20.01.2004	Wolgast	11.08.2004	Neubrandenburg
21.01.2004	Neubrandenburg	17.08.2004	Bad Doberan
17.02.2004	Pasewalk	07.09.2004	Pasewalk
18.02.2004	Greifswald	08.09.2004	Greifswald
24.02.2004	Rostock	28.09.2004	Güstrow
09.03.2004	Demmin	29.09.2004	Grevesmühlen
10.03.2004	Stralsund	05.10.2004	Demmin
16.03.2004	Ludwigslust	06.10.2004	Stralsund
20.04.2004	Ueckermünde	26.10.2004	Rostock
21.04.2004	Waren	27.10.2004	Ludwigslust
27.04.2004	Bad Doberan	09.11.2004	Ueckermünde
28.04.2004	Grevesmühlen	10.11.2004	Waren
05.05.2004	Bergen	02.11.2004	Grimmen
06.05.2004	Grimmen	03.11.2004	Bergen
18.05.2004	Wismar	30.11.2004	Wismar
26.05.2004	Parchim	01.12.2004	Parchim
09.06.2004	Ribnitz-Damgarten	07.12.2004	Anklam
15.06.2004	Anklam	08.12.2004	Neustrelitz
16.06.2004	Neustrelitz		

Anlässlich der Sprechtage wurde die Bürgerbeauftragte in Pflegeheime, Ausbildungsstätten und durch Verbände eingeladen, um über ihre Arbeit zu berichten.

Ein mobiler Sprechtag fand am 14. September 2004 in der Hansestadt Rostock in Zusammenarbeit mit der Rostocker Straßenbahn-AG statt: In den Stadtteilen Dierkow, Mitte und Lichtenhagen informierte ein Team der Bürgerbeauftragten interessierte Passanten über das Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern.

Entwicklung der Petitionen 2002, 2003 und 2004

	2002	2003	2004
Bodenreform Rückführung Grundstücksangelegenheiten	76	76	68
Rehabilitierung, Vertriebene, Justiz	108	99	108
Soziale Sicherung (Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung, Kinder- und Jugendhilfe, Grundsicherung)	262	367	578
Baurecht, Raumordnung, Landesplanung	101	82	74
Daseinsvorsorge Infrastruktur	245	256	220
Schule Ausbildung	117	125	124
Belange der Menschen mit Behinderung	89	121	101
Belange der Ausländer und Aussiedler	72	69	32
Natur- und Umweltschutz Landschaftspflege	68	51	60
Wirtschaft Fördermittel	84	61	63
Gesamt	1.222	1.307	1.428

Kommunales

Mehr Sicherheit für Kinder auf dem Spielplatz

Ein Familienvater beklagte offensichtliche Missstände auf dem zentralen Kinderspielplatz in der von ihm bewohnten Kleinstadt. Einige Spielgeräte seien defekt und würden Unfallgefahren in sich bergen. Es fehle eine Abgrenzung zum Standplatz für Glas- und Altkleidercontainer. Außerdem würden auf dem Spielplatz Autos geparkt.

Die Bürgerbeauftragte trug der Stadt die Kritik vor und bat um Abhilfe.

Der Bürgermeister bedauerte, dass immer wieder Zerstörungen auf Spielplätzen und Anlagen vorkämen. Er sehe auch die Bürger in der Pflicht, Vandalismus entgegen zu treten.

Die Stadt wies darauf hin, dass nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Deshalb sei es bisher nicht möglich gewesen, alle Zerstörungen auf den Spielplätzen der Stadt zu beseitigen. Im Rahmen der Möglichkeiten habe man sich aber um Abhilfe bemüht: Die Reparatur bzw. der Ersatz einzelner Spielgeräte seien jetzt in Auftrag gegeben worden; andere Arbeiten müssten auf das Folgejahr verschoben werden. Die Glas- und Altkleidercontainer am Rande des Spielplatzes seien mit einem Lamellenzaun eingehaust worden. Das Parken auf dem Spielplatz sei unterbunden worden; für Pkw wurden gesonderte Stellplätze ausgewiesen.

Blockierte Parkflächen in der Innenstadt

Eine junge Frau wies die Bürgerbeauftragte auf die schlechte Parkplatzsituation in ihrer Stadt hin. Potentielle Parkflächen würden nicht genutzt werden können. Beispielfhaft führte sie Flächen in ihrem Wohngebiet an, die durch Sperrmarkierungen für das Aufstellen von Müll- und Abfallcontainern über mehrere Jahre blockiert wurden, obwohl im Wohngebiet separate Containerstellplätze eingerichtet waren. Besonders unverständlich war für die Bürgerin, dass die Sperrmarkierungen auf diesen Flächen sogar erneuert wurden.

Die Bürgerbeauftragte übermittelte dem Bürgermeister diese konkreten Hinweise und bat um Überprüfung. Diese ergab, dass Ursache ein Abstimmungsproblem innerhalb der Stadtverwaltung war. Nachdem bereits vor Jahren die Container von diesen Flächen auf einen separaten Platz umgesetzt worden waren, unterblieb die Information an das für die Sperrmarkierungen zuständige Amt der Stadt. Nunmehr wurden die Sperrmarkierungen umgehend entfernt, sodass jetzt zusätzlicher Parkraum zur Verfügung steht.

Deutlich wird hier - wie in zahlreichen anderen Fällen -, dass Anregungen, Bitten und Beschwerden zur Optimierung der Aufgabenerfüllung der Verwaltung beitragen können. Bürgerinnen und Bürger haben konkrete Kenntnisse in ihrem Lebensumfeld und daher oft überzeugende Lösungsvorschläge.

Sachenrechtsbereinigungsgesetz - eine schwierige Materie

Eine Bürgerin stellte 1995 den Antrag, das Grundstück, auf dem ihr Einfamilienhaus steht, nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) zu kaufen. Das Haus war auf einem ehemals volkseigenen Grundstück, das nach 1990 in das Eigentum der Gemeinde übergang, errichtet worden. Die Gemeindevertretung beschloss jedoch, dass keine Veräußerung nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorgenommen werden sollte. Sie übersah dabei das gesetzliche Ankaufsrecht der Hauseigentümerin.

Die Petentin hatte dann, wie im SachenRBerG vorgesehen, ein notarielles Vermittlungsverfahren beantragt. Die durchführende Notarin wies die Gemeinde darauf hin, dass die Hauseigentümerin einen Rechtsanspruch hat, das Grundstück zum halben Verkehrswert zu erwerben. Die Gemeinde blieb jedoch bei ihrer Auffassung und teilte der Notarin kurz und bündig mit, dass die Gemeindevertretung einem Verkauf nach dem SachenRBerG nicht zustimme, die Notarin könne den Vermittlungsvorschlag als gescheitert ansehen.

Ein Jahr später, im Februar 2001, wurde der Bürgerin mitgeteilt, dass die Gemeindevertretung nun doch einer Veräußerung nach dem SachenRBerG zugestimmt habe. Die Gemeinde wolle einen 500 m² großen Teil des Flurstückes zum halben Verkehrswert veräußern, während für die Restfläche von 214 m² der volle Verkehrswert gefordert werde. Außerdem wollte die Gemeinde dieses Flurstück nur gemeinsam mit einer Splitterfläche von 49 m² veräußern. Schließlich bestanden unterschiedliche Auffassungen über die Höhe des anzusetzenden Verkehrswertes.

Die Petentin wandte sich 2002 an die Bürgerbeauftragte. Die Bürgerbeauftragte wies über die Amtsverwaltung die Gemeinde darauf hin, dass das SachenRBerG dezidierte Regelungen dazu enthält, wie zu verfahren ist, wenn die genutzte Grundstücksfläche mehr als 500 m² beträgt. Ist die überschießende Fläche abtrennbar und selbständig baulich nutzbar, erstreckt sich der Rechtsanspruch des Grundstücksnutzers auf Erwerb nur auf die Teilfläche von 500 m². Liegen diese Voraussetzungen jedoch nicht vor, kann der Nutzer den Kauf der gesamten Fläche zum halben Verkehrswert verlangen.

Die Bürgerbeauftragte hatte bei einem Ortstermin festgestellt, dass das Haus inmitten des Flurstückes steht, sodass keine bebaubare Fläche abgetrennt werden konnte. Daraus ergab sich, dass die Grundstücksnutzerin einen Anspruch auf Erwerb der gesamten 714 m² zum halben Verkehrswert hat.

Das teilte die Bürgerbeauftragte der Gemeinde mit und erläuterte, dass nach dem SachenRBerG in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern ein Abzug von 10 DM/m² von dem Grundstückswert vorzunehmen ist, wenn der Grundstücksnutzer die Aufwendungen der Erschließung und weitere Kosten, die zur Baureifmachung des Grundstückes führten, getragen hat. Diese Voraussetzungen lagen im Falle der Petentin vor. Schließlich wies die Bürgerbeauftragte darauf hin, dass eine Kopplung mit dem Verkauf anderer Flächen rechtlich nicht zulässig ist.

Die Gemeinde übersandte der Bürgerin einen Kaufvertragsentwurf, nach dem die gesamte Fläche des genutzten Flurstückes zu dem um die Erschließungskosten verminderten hälftigen Verkehrswert verkauft werden sollte. Auf Grundlage dieses Entwurfes wurde 2004 der notarielle Kaufvertrag geschlossen.

Formulare nicht für jeden Zweck

Ein Bürger trug beim Sprechtag vor, dass er über standardisierte, unvollständige und falsche Informationen einer Behörde verärgert sei. Er berichtete, dass er gegen eine Allgemeinverfügung bei einer Stadt Widerspruch eingelegt habe. Dies sei in der Annahme geschehen, dass die Stadt diese Maßnahme getroffen hätte. Kurz darauf habe er von der Stadtverwaltung die Mitteilung erhalten, dass die Stadt nicht zuständig sei. Unverständlich fand der Bürger, dass die Behörde trotz Unzuständigkeit einen Anhörungsbogen verwendete und Gründe für die Anordnung mitteilte. Dies war sicher in der Absicht geschehen, ohne großen Aufwand über die der Stadt bekannten Gründe zu informieren. Allerdings wurde damit der Eindruck erzeugt, dass es sich um eine Anhörung handle; gerade diese obliegt aber nicht der hier unzuständigen Stadt. Im letzten Satz wurde der Bürger aufgefordert, seinen Widerspruch - falls er ihn aufrechterhalten wolle - an die zuständige Stelle zu übersenden. Die Bezeichnung der Behörde war angegeben, jedoch nicht ihre Anschrift.

Daraufhin hatte der Bürger dem Bürgermeister empört mitgeteilt, dass er seinen Widerspruch aufrecht erhalte und um Bearbeitung oder aber Weiterleitung an die zuständige Stelle bitte.

Das vom selben Mitarbeiter der Stadt erstellte Antwortschreiben war für den Bürger dann Anlass, zur Bürgerbeauftragten zu kommen. Die Nachricht unter der Überschrift „Abgabebescheid“ hatte folgenden Wortlaut: „Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihr(e) Widerspruch zuständigkeitshalber an das *(hier folgt im Original die Bezeichnung der zuständigen Behörde)* weitergeleitet haben.“

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass weder der Gegenstand der Weiterleitung (Widerspruch vom ...) bezeichnet war noch die Anschrift oder sonstige Kontaktdaten der zuständigen Behörde genannt waren. Sie wies den Bürgermeister auf diese Mängel hin. Dieser bedauerte den Vorfall ausdrücklich. Nach der Allgemeinen Geschäftsanweisung seien alle Mitarbeiter angehalten, im Falle der Weiterleitung eines Schreibens der betroffenen Person eine Kopie des Anschreibens an die zuständige Stelle zu übersenden. Er habe die Kritik zum Anlass genommen, den Vorgang in der Beratung der Amtsleiter auszuwerten.

Straßenreinigung und Winterdienst

Im Winter informierte ein älterer Herr die Bürgerbeauftragte, dass er seine Pflicht, die Straße zu reinigen und von Schnee und Eis zu befreien, nicht erfüllen könne. Dem Petenten oblag neben der Reinigung des Straßenabschnittes vor seinem Grundstück auch die Reinigung eines ca. 35 m langen, sehr steilen Verbindungsweges. Dies empfand er aufgrund einer schweren Erkrankung als unzumutbare Belastung. Er wies darauf hin, dass die Stadt den Weg, soweit er mit Fahrzeugen befahrbar ist, ohnehin selbst reinige. Er bat die Bürgerbeauftragte, ihn zu unterstützen, weil seine Schreiben an die Stadt mit der Bitte, Möglichkeiten einer anderweitigen Regelung zu suchen, bis dahin nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hatten.

Grundsätzlich ergibt sich aus gesundheitlichen Einschränkungen kein Anspruch auf Befreiung von der Reinigungspflicht, weil diese nicht persönlich erbracht werden muss. In § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt ist ausdrücklich geregelt, dass der Reinigungspflichtige eine geeignete Person mit der Reinigung beauftragen muss, wenn er nicht in der Lage ist, seine Pflicht zu erfüllen.

Die Bürgerbeauftragte bat den Bürgermeister dennoch um Überprüfung, ob der Verbindungsweg durch die Gemeinde gereinigt werden könne. Sie argumentierte, dass bei der Übertragung der Winterdienstpflicht auch der Grundsatz der Zumutbarkeit zu beachten ist. Im Ergebnis dieser Prüfung teilte der Bürgermeister mit, dass die Stadt aufgrund der besonderen Situation sowohl des Verbindungsweges wie auch des Petenten letzteren von den Pflichten der Straßenreinigungssatzung für diesen Weg befreien werde. Die Stadt habe den Winterdienst bereits aufgenommen.

RECHTSPOLITIK

Nachbarrechtsgesetz gewünscht

Ein 72-jähriger Bürger bat darum, dass in Mecklenburg-Vorpommern ein Nachbarrechtsgesetz geschaffen wird. Aus seiner Siedlung wisse er, dass oft unklar ist, wer auf welcher Grundstücksseite für die Unterhaltung des Gartenzaunes zuständig ist. Niemand, nicht einmal die Stadtverwaltung, könne ihm dazu Auskunft geben. Um Konflikten vorzubeugen wäre eine gesetzliche Regelung wichtig, die als Handlungsanleitung dienen könne.

Ein junges Ehepaar berichtete, dass auf dem benachbarten Gewerbegrundstück ein unansehnliches Gebäude stehe. Die Petenten hatten aus diesem Grund die Grenze bepflanzt, wogegen sich der Nachbar wehrte. In der Auseinandersetzung fand der Petent heraus, dass es in Mecklenburg-Vorpommern kein Nachbarrechtsgesetz gibt und nur das für ihn „etwas undurchsichtige“ BGB herangezogen werden könne. Der Petent würde sich von einem Nachbarrechtsgesetz versprechen, dass beide Seiten wissen, was sie dürfen und was nicht und so Streitigkeiten unter Nachbarn vermieden werden können.

Ein weiterer Petent hatte die Sorge, dass die von seinem Nachbarn gerade angepflanzte Hecke in wenigen Jahren so hoch wächst, dass sein Grundstück beeinträchtigt würde. Die Bürgerbeauftragte teilte mit, dass es einige gesetzliche Regelungen gibt, die für Einfriedungen gelten; insbesondere informierte sie über die Regelungen der Landesbauordnung. Allerdings wurden in der Vergangenheit unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, in welchen Fällen Anpflanzungen von diesen Regelungen erfasst sind. Außerdem erhielt der Petent den Hinweis, dass möglicherweise eine Satzung der Gemeinde herangezogen werden kann. Auch dieser Bürger bat um Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Bürger leitete seinen Vortrag beim Sprechtag mit dem Hinweis darauf ein, dass er ein gutes Verhältnis zu seinen Nachbarn habe. Problematisch sei für ihn jedoch die Anpflanzung von Bäumen auf dem Grundstück des Nachbarn vor einigen Jahren. Die Nadelbäume seien inzwischen teilweise mehr als 10 m hoch. Wenn es ein Nachbarrechtsgesetz gäbe, so sähe sich der Petent in der Lage, unter Bezugnahme auf dieses Gesetz mit dem Nachbarn über das Fällen und eine angemessene Ersatzpflanzung zu sprechen. Der Petent erwähnte, dass auch die Gemeindevertretung nicht bereit sei, eine Satzung über Anpflanzungen zu erlassen. Dies sei sicher auch ohne ein Nachbarrechtsgesetz möglich; er könne aber nachvollziehen, dass Gemeindevertreter nicht selbst regeln wollen, was in anderen Bundesländern der Gesetzgeber regelt.

Um dem Petenten dennoch einen Anhaltspunkt für ein Gespräch mit dem Nachbarn zu geben, wies die Bürgerbeauftragte auf die Regelungen des brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes hin, die als Orientierung dienen können. Sie sicherte zu, dass die Anregung zur Schaffung eines Nachbarrechtsgesetzes im Rahmen des Jahresberichts dem Landtag unterbreitet wird.

Ein Bürger teilte mit, dass er sich über Betretungsrechte für das Nachbargrundstück informieren wollte. Im Internet sei er u. a. auf die Nachbarrechtsgesetze von Baden-Württemberg und Brandenburg gestoßen. Für Mecklenburg-Vorpommern habe er leider keine entsprechende Regelung finden können. Er schlug vor, ein solches Gesetz auch für Mecklenburg-Vorpommern zu erlassen, weil dadurch die Rechtslage überschaubarer würde.

Eine Petentin trat vehement für den Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes ein. Sie meinte, dass es für die Bürger ohne ein solches Gesetz nicht möglich sei, sich einen Überblick über das in diesem Bereich geltende Recht zu verschaffen. Sie verfolge dieses Anliegen deshalb so nachdrücklich, weil sie Nachbarschaftskonflikte u. a. wegen Anpflanzungen habe.

Der ehrenamtliche Schiedsman einer Kommune berichtete, dass er sich mit der Notwendigkeit eines Nachbarrechtsgesetzes befasst habe. In Streitfällen habe er mit den Nachbarrechtsgesetzen der Nachbarländer argumentiert. Diese seien aber in einigen Regelungsbereichen nicht identisch. Außerdem könne ihm berechtigt entgegengehalten werden, dass diese Gesetze nicht in Mecklenburg-Vorpommern gelten. Nach seinen praktischen Erfahrungen wäre ein Nachbarrechtsgesetz für unser Bundesland sehr sinnvoll.

Ein weiterer Bürger erkundigte sich nach einem Nachbarrechtsgesetz, weil er für Arbeiten an seinem Schuppen das Grundstück der Nachbarn betreten müsse. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten würden ihm die Nachbarn das Betreten ihres Grundstücks verweigern. Von einem Nachbarrechtsgesetz erhofft er ein Betretungsrecht für das Nachbargrundstück.

In einer E-Mail unter der Überschrift: „Wann wird in Mecklenburg-Vorpommern endlich ein Nachbarrechtsgesetz beschlossen?!“ teilte eine Bürgerin mit, sie halte ein solches Gesetz für außerordentlich wichtig, damit klare Regeln für das nachbarschaftliche Miteinander bestehen, die im nachbarschaftlichen Gespräch eingefordert werden können. Solange es diese Regeln nicht gäbe, könne man einen uneinsichtigen Nachbarn nur bitten und letztendlich aufgeben und sich permanent ärgern. Das fördere nicht gerade ein gutes Verhältnis zum Nachbarn. Klare Regelungen würden es ermöglichen, Probleme friedlich zu lösen.

Mit den von den Bürgern gewünschten Regeln zu Anpflanzungen, Zäunen und Betretungsrechten sind Bestandteile von Nachbarrechtsgesetzen einiger anderer Bundesländer angesprochen. Die meisten Petenten hatten den Wunsch, Konflikte von vornherein zu vermeiden bzw. einvernehmlich zu lösen. Durch ein Landesgesetz könnte die Rechtslage übersichtlich gestaltet werden und den Bürgern damit ein Werkzeug für Regelungen unter Nachbarn an die Hand gegeben werden. Dass auch in diesem Berichtszeitraum wieder mehrere Petitionen dazu eingingen, weist auf einen vorhandenen Regelungsbedarf hin. Mit den Petenten wurde vereinbart, die Anregung an den Landesgesetzgeber mit dem Jahresbericht zu unterbreiten.

FINANZPOLITIK

Grabpflegekosten aus Staatserbschaften

Nach § 369 Zivilgesetzbuch der DDR wurde der Staat gesetzlicher Erbe (so genannte Fiskalerbschaften), wenn für den Erblasser keine Erben bis zur dritten Ordnung - das wären die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen - vorhanden waren. Um die Pflege der Gräber von Personen, die ohne natürliche Erben verstorben waren, sicherzustellen, schlossen die örtlichen Räte der Gemeinden oder der Kreise Grabpflegeverträge mit Privatpersonen. Grundlage waren die Hinweise des Ministeriums der Finanzen der DDR über das Verfahren bei gesetzlicher Erbfolge des Staates. An die Bürgerbeauftragte wurde das Problem der weiteren Bezahlung dieser Grabpflegekosten herangetragen.

Die Verträge wurden über längere Laufzeiten, meist zwanzig oder dreißig Jahre, abgeschlossen, sodass die ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer in wenigen Fällen auch heute noch nicht abgelaufen ist. Die Vergütung für die die Grabpflege wahrnehmenden Personen ist nach heutigen Maßstäben gering, es handelte sich um jährliche Beträge zwischen 30 und 50 Mark bzw. DM.

Nach dem 3. Oktober 1990 war die Frage zu klären, wer für die Bezahlung in der Zukunft zuständig ist. Im April 1991 hatte das Finanzministerium des Landes erklärt, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die jährlichen Mittel bereitstelle.

Diese Praxis endete, als die Einziehung und Verwertung von Fiskalerbschaften zum 1. Januar 2002 per Gesetz auf den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) übergang. Nunmehr vertrat die Landesfinanzverwaltung den Standpunkt, dass sie nur für Fiskalerbschaften nach dem BGB, nicht aber für solche nach dem ZGB zuständig sei.

Die Bürgerbeauftragte bat die Finanzministerin um Überprüfung dieser Auffassung. Sie wies zum einen darauf hin, dass die Grabpflege seit vielen Jahren gegen ein geringes Entgelt wahrgenommen wurde. Hier wäre zu überprüfen, ob durch die langjährige Praxis nicht ohnehin ein vertraglicher Anspruch entstanden ist. Es wäre auch zu berücksichtigen, dass sich für das Land bei Fortführung der Praxis eine äußerst geringe Zahllast ergeben würde. In dem Landkreis, aus dem die Petition kam, bestanden noch drei Grabpflegeverträge, die in den Jahren 2005 bzw. 2008 und 2010 auslaufen. In Anbetracht aller Umstände sollte daher zumindest eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

Die Finanzministerin antwortete, dass aufgrund der jahrelangen Übung und der geringen Beträge sowie des absehbaren Endes der Verträge die Zahlung durch das Land fortgeführt werde.

WIRTSCHAFT

Nichtamtliche Telefonbucheinträge

Die Bürgerbeauftragte erhielt eine E-Mail, in der ein Bürger seine Verärgerung über vermeintliche „Abzocke“ durch Behörden ausdrückte: Um das Straßenverkehrsamt des Kreises zu erreichen, habe er sich über die Telefonauskunft verbinden lassen. Es habe sich die Bandansage einer privaten AuskunftsgmbH gemeldet, mit der ihm eine weitere Telefonnummer mitgeteilt wurde. Durch die angegebene Vorwahl misstrauisch geworden, erkundigte er sich nach den Gebühren und erfuhr, dass sich diese auf 1,99 € pro Minute belaufen. Der Bürger vermutete, dass der Landkreis zur Aufbesserung seiner Einnahmen einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen habe. Dieser Eindruck wurde auch dadurch verstärkt, dass das öffentliche Telefonbuch ebenfalls auf diesen privaten Anschluss verwies.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich unverzüglich mit dem Landrat in Verbindung, damit der Sachverhalt aufgeklärt und ein vermutlich falscher Eindruck korrigiert werden könne. Tatsächlich hatte nicht der Landkreis die angesprochene Eintragung veranlasst. Vier private Anbieter hatten - teilweise bereits vor Jahren - Einträge vornehmen lassen. Deren Bezeichnungen erweckten den Eindruck, dass eine amtliche Auskunft erreicht würde. Ein Einschreiten erschien dem Landkreis wegen der geschickten Namenswahl rechtlich nicht möglich. Es war jedoch auch aufgefallen, dass die Telefonnummer des Straßenverkehrsamtes der Kreisverwaltung fehlte. Um die Wiederaufnahme der amtlichen Telefonnummer zum nächstmöglichen Zeitpunkt hat sich der Landrat bemüht.

Der Petent wurde durch die Bürgerbeauftragte über diese Ergebnisse informiert und erhielt auch den Hinweis, dass nach Auffassung des Landkreises darüber hinaus nur der Gesetzgeber tätig werden könne. Der Petent bekräftigte, dass er mit dazu beitragen möchte, „dubiosen“ Geschäftemachern das Handwerk zu legen. Die Bürgerbeauftragte übernahm auf Bitte des Petenten den Vortrag beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und bat, eine eventuell vorhandene rechtliche Grauzone zu beseitigen und irreführende Einträge zu unterbinden.

Vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde dem Petenten auf direktem Weg eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit übersandt, wonach der Regulierungsbehörde derartige Angebote bekannt seien und Verstöße „gegen §§ 1, 3 UWG, § 12 BGB sowie § 67 TKG“ darstellen (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Bürgerliches Gesetzbuch, Telekommunikationsgesetz). Die Regulierungsbehörde habe in solchen Fällen bereits gehandelt. Sie könne im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen sicherzustellen. In Betracht kämen Maßnahmen von der (befristeten) Abschaltung über ein Verbot der Rechnungslegung bis hin zum Entzug der Auskunftsrufnummern. Es sei also ein ausreichendes Instrumentarium vorhanden; eine rechtliche Grauzone bestehe nicht. Danach bleibt festzuhalten, dass Abhilfe nur in jedem Einzelfall über die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post angestrebt werden kann.

LANDWIRTSCHAFT

Unbemerkte Änderung eines Formblattes

Der Petent hatte von der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) landwirtschaftliche Nutzflächen erworben, die verpachtet waren. Bei 11 Flurstücken konnte nicht aufgeklärt werden, welcher von zwei Landwirtschaftsbetrieben diese tatsächlich nutzte.

Der Petent wandte sich daraufhin an das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft (AfL) und bat um Auskunft, für welches Flurstück welcher Betrieb Fördermittel erhalten habe. Er machte ein berechtigtes Interesse im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes geltend. Das AfL teilte jedoch mit, seiner Bitte könne nicht entsprochen werden. Den Betrieben, die Agrarförderung beantragt hatten, sei in dem Mantelbogen des Antragsformulars zugesichert worden, dass die Daten nur bestimmten, im Einzelnen aufgeführten Stellen übermittelt werden würden.

Der Petent wandte sich an die Bürgerbeauftragte und bat um Überprüfung der Angelegenheit. Unter anderem übersandte er auch ein Exemplar des besagten Mantelbogens, das ihm das AfL zur Verfügung gestellt hatte. Bei Durchsicht des Vordruckes stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass in der „Erklärung zum Datenschutz“ eine Aufzählung von Stellen, an die das AfL die Daten weitergeben darf, enthalten war. Diese Aufzählung hatte aber keinen abschließenden Charakter. Die Bürgerbeauftragte vertrat deshalb die Ansicht, dass die Auskunft an den Eigentümer der Flächen erteilt werden könne und bat das AfL um Überprüfung.

Das AfL teilte mit, seine zuvor eingenommene Haltung beruhe darauf, dass in einer früheren Version des Mantelbogens in den „Erklärungen zum Datenschutz“ eine Formulierung verwandt worden war, nach der nur den dort genannten Behörden Auskünfte erteilt würden.

In der hier in Rede stehenden Fassung des Mantelbogens, die ab dem Antragsjahr 2002 verwendet wurde, fehlte jedoch das Wort „nur“. Bisher war das von keiner Seite angesprochen worden, erklärte das AfL; vermutlich handle es sich um ein redaktionelles Versehen. Angesichts des Wortlautes der abgegebenen Erklärung bestünden aber keine datenschutzrechtlichen Hindernisse mehr.

Die begehrten Auskünfte wurden kurzfristig erteilt.

Wiederaufgreifen eines Verfahrens

Der Petent ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks, welches im Jahr 2000 in ein Flurneuordnungsverfahren einbezogen war.

Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Anordnungsbeschluss gefasst, mit dem ein Teil des Grundstücks des Petenten aus dem Verfahren ausgegliedert und in ein benachbartes Verfahren einbezogen werden sollte. Der Petent hatte Widerspruch gegen den Beschluss eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei vom 5. Juli 2001 abgelehnt wurde. Zugleich erhielt er einen Bescheid über 195,00 DM Gebühren für das Widerspruchsverfahren. Der Petent bezahlte die Widerspruchsgebühr.

Drei Jahre später erging in dem benachbarten Bodenordnungsverfahren ein Anordnungsbeschluss, mit dem der ausgeschiedene Teil des Grundstücks wieder in das ursprüngliche Bodenordnungsverfahren eingegliedert wurde. Damit war also genau jener Zustand hergestellt, den der Bürger mit seinem abgelehnten Widerspruch angestrebt hatte.

Der Betroffene beantragte beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei das Wiederaufgreifen des Widerspruchsverfahrens aus dem Jahr 2001 mit dem Ziel, die gezahlte Widerspruchsgebühr zurück zu erhalten.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei teilte dem Petenten mit, dem Wunsch nach Erstattung der Widerspruchsgebühr könne nicht entsprochen werden, weil der Widerspruchsbescheid bestandskräftig sei. Auch die Abänderung der Verfahrensgebiete der zwei benachbarten Bodenordnungsverfahren würde daran nichts ändern, selbst wenn damit das mit dem Widerspruch verfolgte Ziel erreicht wird.

Nach Erhalt dieser Mitteilung wandte sich der Betroffene an die Bürgerbeauftragte. Diese bat den Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei um Überprüfung, warum in dem Schreiben an den Petenten dessen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht angesprochen wurde. Sie bat zugleich um Untersuchung, ob dem Antrag stattgegeben und dem Petenten die Widerspruchsgebühr erstattet werden könne.

Darauf teilte das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei mit, dass mit der Wiedereingliederung des Teilgrundstückes faktisch der Beschluss aus dem Jahr 2000 geändert worden war. Der Gebührenbescheid für das Widerspruchsverfahren würde im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens aufgehoben. Der Petent hat die Rückzahlung erhalten.

Gute fachliche Praxis bei Pflanzenschutzmaßnahmen

Eine Bürgerin berichtete, dass ihr Einzelgehöft möglicherweise durch die Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen beeinträchtigt worden sei. Sie habe beobachtet, dass der Ausleger des Düngefahrzeuges beim Ausbringen von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln mehrfach ihr nicht vollständig eingezäuntes Grundstück besprühte. Sie befürchtete, dass Chemikalien ihr Grundstück beeinträchtigen könnten. Ihr sei es nicht gelungen, beim Landwirtschaftsbetrieb jemanden zu erreichen, der sich der Angelegenheit annimmt. Deshalb hielt sie es für erforderlich, dass sich eine Behörde einschaltet.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an das zuständige Landespflanzenschutzamt. Dieses bat zunächst um weitere Angaben zum Sachverhalt und nahm dann vor Ort eine Untersuchung vor. Dabei wurde festgestellt, dass Pflanzenschutzmittel auf das Grundstück der Petentin gelangt waren. Die Grenzwerte würden jedoch nicht überschritten. Dennoch wurde der Landwirtschaftsbetrieb vom Pflanzenschutzamt darauf hingewiesen, dass ausgebrachte Mittel ausschließlich auf die Ackerflächen fallen dürfen, um Beeinträchtigungen anderer Flächen auszuschließen. Der Landwirtschaftsbetrieb wurde belehrt, dass er bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen die gute fachliche Praxis einzuhalten hat.

Die Petentin bedankte sich für die schnelle Reaktion des Landesamtes, durch die ihre Befürchtungen ausgeräumt werden konnten.

BILDUNG**Sonderpädagogischer Förderbedarf**

Im Januar 2004 sprachen zwei Vertreterinnen des Schulleiternrates einer Schule zur individuellen Lebensbewältigung vor. Wegen der Neuregelung der Berechnungsgrundlagen zum Einsatz von Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) sei die Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler nicht mehr im erforderlichen Umfang gewährleistet. Die Elternvertretung forderte, dass der individuelle Förderbedarf der Kinder Berücksichtigung finde.

So beklagte eine Mutter die Kürzung der Einzelförderung für ihren 16-jährigen autistischen Sohn, dem die Pflegestufe II nach dem Pflegeversicherungsgesetz zuerkannt worden war. Durch den Förderausschuss sei für das Schuljahr 2003/2004 - wie in den Vorjahren - ein Bedarf an Einzelförderung im Umfang von 30 Stunden in der Woche empfohlen worden. Tatsächlich erhalte der Sohn aber nur noch eine Förderung im Umfang von 15 Stunden wöchentlich. Die Petentin fragte nach der Verbindlichkeit des Gutachtens des Förderausschusses. Weder habe sie eine schriftliche Information über die empfohlene Wochenstundenzahl erhalten, noch spiegele sich die Empfehlung des Förderausschusses in der Bewilligung durch das Staatliche Schulamt wider. Der Förderausschuss sei aber das Gremium, das mit der sonderpädagogischen Diagnostik befasst war und daher den individuellen Bedarf am besten einschätzen könne.

Die Bürgerbeauftragte prüfte den Vortrag und stellte zunächst fest, dass nach Punkt 3.2.5 des „Erlasses zum Personal mit sonderpädagogischen Aufgabenstellung und Betreuung und Pflege an Landesschulen“ vom 11. August 2003 nur die Möglichkeit besteht, eine Einzelförderung im Umfang von 20 Stunden in der Woche zu gewähren.

Die Bürgerbeauftragte bat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur um Prüfung. Dieses teilte mit, dass die Zuweisung von Förderstunden unter Berücksichtigung der Pflegestufe des Kindes erfolge, ein Rechtsanspruch auf die im Erlass genannte maximale Stundenzahl aber nicht bestehe. Die 15 Wochenstunden Einzelförderung für den Sohn der Petentin würden den derzeit umsetzbaren Rahmen der zusätzlichen Förderung darstellen.

Eine Nachfrage beim Staatlichen Schulamt ergab, dass in diesem Fall nur 15 Stunden gewährt werden konnten, weil der Schule insgesamt nur 40 Stunden pro Woche für die Einzelbetreuung von schwerst mehrfach behinderten Schülerinnen und Schüler anstelle der beantragten 70 Stunden pro Woche zugewiesen wurden. Die verfügbaren Stunden seien auf die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgeteilt worden.

Neben der berechtigten Kritik an der Bemessung der Stunden war auch das Verfahren zu hinterfragen. Die Petentin hatte berichtet, dass sie über den tatsächlichen Umfang der Förderung durch die Schulleiterin erst auf Anfrage am ersten Schultag eine mündliche Information erhalten hatte. Ein schriftlicher Bescheid war nicht erteilt worden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilte mit, dass es nicht üblich sei, den Eltern einen schriftlichen Bescheid über den Umfang der Förderstunden zu erteilen. Nach Abschluss des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens würden die Eltern durch die Schul- oder Klassenleitung informiert. Auch hier sei eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten gefordert. Dies schließe eine umfassende Beratung durch die Schule ein, die sich u. a. an der „Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung“ orientiert. Künftig sollten zur Schaffung von Rechtssicherheit schriftliche Bescheide über den Umfang der Einzelförderung erteilt werden.

Die Antwort des Ministeriums wurde mit einer der Petentinnen besprochen. Sie wurde darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten nach dieser Verordnung zu beteiligen sind. Die Beteiligung beschränkt sich allerdings auf die Möglichkeit der Antragstellung und das Recht auf Erläuterung und Begründung des Gutachtens. Dies war im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Förderschule geschehen, bleibt aber unbefriedigend, weil die Beteiligung vor der eigentlichen Entscheidung über den Umfang der Einzelförderung endet.

Anregungen zur Novellierung des Schulgesetzes

Im Zuge der Diskussion um den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern meldeten sich am Ende des Jahres einige Eltern, Lehrer und Schüler, die um ihren jeweiligen Schulstandort besorgt waren.

Sie forderten unter anderem, die beabsichtigten Regelungen in § 45 Abs. 2 noch einmal zu überdenken, wonach Grundschulen an Mehrfachstandorten mindestens Zweizügigkeit bei mindestens 40 Schülern aufweisen müssten. Sie wiesen darauf hin, dass in ihrem Fall eine solche Regelung zur Folge hätte, dass schon die Grundschüler in einen anderen Stadtteil fahren müssten. Dieser wäre aufgrund der Stadtrandlage des Wohngebietes nur sehr umständlich und unter Inkaufnahme erheblicher Gefährdungen im Straßenverkehr erreichbar.

Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums forderten, die mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes in ihrem Landkreis beabsichtigte Zusammenführung zu einer kooperativen Gesamtschule nicht zu vollziehen. Sie befürchteten, dass ihr Abitur dann bundesweit weniger anerkannt sein würde und sie schlechtere Chancen auf einen Studienplatz hätten. Sie kritisierten, dass „die Politik nicht auf uns hört“. Dazu erläuterte ihnen die Bürgerbeauftragte die verschiedenen Möglichkeiten, ihre Meinung gegenüber dem Landkreis als Entscheidungsträger für die Schulentwicklungsplanung sowie gegenüber dem Landesgesetzgeber einzubringen. Sie machte außerdem darauf aufmerksam, dass die Schulform keinen Einfluss auf die Anerkennung des Abiturs bei der Bewerbung auf einen Studienplatz hat.

Die Forderung, die geplanten Regelungen zu Mindestzügigkeiten und Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen zu überprüfen, erhoben auch Lehrerinnen und Lehrer eines anderen Gymnasiums. Sie machten darauf aufmerksam, dass die Existenz von Schulen mit einem besonderen pädagogischen Ansatz und Profil durch die Regelungen des Gesetzes infrage gestellt sein könnten. Dies wäre lösbar, indem für bestimmte Schulen Ausnahmen vorgesehen werden.

Weg zum Abitur

Eine Schülerin bat beim mobilen Sprechtag in Rostock darum, „an der Schulpolitik etwas zu ändern“. Sie habe festgestellt, dass viele Schüler das Gymnasium nur deshalb besuchen, weil die Eltern dies wünschen. Nicht wenige könnten die Anforderungen des Unterrichts am Gymnasium nicht erfüllen. Das führe dazu, dass in der Klasse diejenigen gehemmt werden, die tatsächlich das Abitur erreichen und später studieren möchten. Sie sehe aber auch die Situation der betreffenden Mitschülerinnen und Mitschüler, die selbst unglücklich seien.

Nach ihrer Meinung und - wie sie mitteilte - der Meinung vieler anderer Schüler sollte der Zugang zum Gymnasium nicht allein vom Elternwunsch abhängen, sondern ein gutes Leistungsniveau in der Schule voraussetzen. Der Schülerin war bekannt, dass dem Besuch der Orientierungsstufe eine Empfehlung der Grundschule vorausgeht; diese würde jedoch öfter nicht berücksichtigt.

Die Bürgerbeauftragte diskutierte mit der Schülerin die verschiedenen Möglichkeiten, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen bis hin zu Anregungen an den Gesetzgeber. Die Schülerin konkretisierte daraufhin ihren Vorschlag und bat die Bürgerbeauftragte, dem Landtag zu übermitteln, dass die Entscheidung über den Besuch des Gymnasiums auf einen späteren Zeitpunkt gelegt werden solle, etwa im neunten Schuljahr. Dieser Bitte entsprechend richtete die Bürgerbeauftragte ein Schreiben an die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Sorge um das Enkelkind

Eine besorgte Großmutter wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil sie das Wohl ihres Enkelkinds gefährdet sah und hoffte, dass Behörden einschreiten würden. In einem eingehenden Gespräch schilderte sie die Situation, zu der hier nichts Weiteres ausgeführt werden soll.

Ein Eingreifen des Staates ist stets sehr sorgsam zu prüfen, weil das Recht der Eltern auf Erziehung Verfassungsrang hat. Die Tatsache, dass die Enkelin durch die Mutter anders erzogen wird als es den Vorstellungen der Großmutter entspricht, stellt für sich genommen noch keinen Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Kindeswohls dar. Die Schilderungen der Großmutter waren allerdings besorgniserregend, weil von einer wachsenden Abhängigkeit von einer sektenähnlichen Gruppierung berichtet wurde und davon, dass die Schulpflicht nicht erfüllt würde.

Deshalb wandte sich die Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Auskunft zu der Gruppierung an die Sekteninformationsstelle beim Landesinstitut für Schule und Ausbildung. Zugleich wurde das Staatliche Schulamt unterrichtet und darum gebeten, Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht einzuleiten.

Das Staatliche Schulamt berichtete ausführlich von seinen bisherigen Bemühungen. Die Information über die Schulpflichtverletzung habe dort bereits vorgelegen, ein Bußgeldverfahren war eingeleitet worden. Von einer zwangsweisen Durchsetzung der Schulpflicht sei abgesehen worden. Von der Sekteninformationsstelle wurde zusammenfassend mitgeteilt, dass nach damaligem Erkenntnisstand Straftatbestände nicht erfüllt waren und deshalb keine Eingriffsmöglichkeiten bestünden. Diese Auskünfte wurden an die Petentin übermittelt, die sich zunächst telefonisch für die Recherchen und die Möglichkeit des Aussprechens bedankte.

Kurze Zeit später meldete sie sich wiederum zum Gespräch an. Bei dieser Gelegenheit wurden die bisherigen Maßnahmen des Schulamtes erörtert. Die Bemühungen fanden auch bei der Petentin Anerkennung. Durch die weiteren Berichte der Großmutter verstärkte sich der Eindruck, dass eine Gefährdung des Kindeswohles nicht ausgeschlossen werden könne. Deshalb bat die Bürgerbeauftragte das Jugendamt sich zu vergewissern, dass eine solche Gefährdung nicht vorliegt. Dem kam die Behörde nach und informierte kurz darauf die Bürgerbeauftragte, dass sie einen Hausbesuch bei der Familie des Kindes und ein Beratungsgespräch mit der Petentin geführt habe. Dass die Behörde gehandelt hatte - auch wenn aus Datenschutzgründen Einzelheiten nicht offenbart werden konnten - nahm der Petentin die größten Sorgen.

BAU UND LANDESENTWICKLUNG

Festsetzung im Bebauungsplan?

Ein Ehepaar bat die Bürgerbeauftragte um einen Hausbesuch. Sie gehörten zu den ersten, die in ihrem Wohngebiet ein Haus errichtet hatten. Die Grundstücksgrenze bildete - wie im Bebauungsplan vorgesehen - ein Erdwall. Bei der Gestaltung der Außenanlagen füllten die Petenten die Gartenfläche bis zur Höhe des Erdwalls auf und zäunten ihr Grundstück ein.

Nach und nach wurden im Wohngebiet weitere Grundstücke bebaut und Gehwege angelegt. Die Petenten berichteten, dass die Wälle an der Grundstücksgrenze durch Aufschüttungen beim Anlegen der Wege nahezu eingeebnet worden seien. Später wurden die Petenten mit der Forderung konfrontiert, die auf ihrem Grundstück im Bebauungsplan vorgesehenen Erdwälle anzulegen. Dies hätte einen erheblichen Aufwand für die Petenten bedeutet und dazu geführt, dass die bisherige Arbeit vergeblich gewesen wäre.

Eine Überprüfung der Rechtslage unter Beratung mit dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung ergab, dass im Bebauungsplan nur ein Regelquerschnitt für die Ausführung der Erdwälle dargestellt worden war. Die in einem Bebauungsplan möglichen Festsetzungen sind im Baugesetzbuch aufgezählt. Regelquerschnitte sind dort nicht aufgeführt. Sie haben deshalb keinen Festsetzungscharakter, sondern nur eine erläuternde Funktion. Den Petenten konnte mitgeteilt werden, dass für sie keine Verpflichtung besteht, nachträglich einen Erdwall anzulegen.

Barrierefreies Bauen

Auch in unserem Land noch an vielen Orten anzutreffende Barrieren behindern Menschen erheblich. Die Vereine und Verbände sowie die Behindertenbeiräte und die Behindertenbeauftragten der Kommunen weisen immer wieder auf Barrieren an und in öffentlichen Gebäuden, auf Straßen und Plätzen, im Nahverkehr oder sonstigen Einrichtungen hin und bieten den Kommunen und Bauherren ihre Beratung und Unterstützung bereits in der Planungsphase an. Sind Barrieren erst errichtet, bedarf es zu ihrer Beseitigung besonderer Mühen; oft werden sie erst von den Nutzern erkannt.

In der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) sind grundlegende Anforderungen an barrierefrei zu errichtende bauliche Anlagen und anzupassende Gebäude enthalten. Ergänzt werden diese Anforderungen durch Regelungen der DIN 18024 und 18025. Ein Teil dieser Regelungen ist als Technische Baubestimmung zu beachten und stellt eine Zielvorgabe für den Bauherrn dar.

Im März 2003 kritisierte ein Rollstuhlfahrer Barrieren in einem Krankenhaus, insbesondere in dessen Neubauteil. Daraufhin fand im Sommer 2003 ein Gespräch zwischen der Krankenhausleitung, dem Betroffenen als Sachverständigen und Mitarbeitern der Bürgerbeauftragten statt. Im Rahmen dieser Besprechung wurden Probleme und Mängel aufgezeigt und Wege zur Beseitigung diskutiert.

Unter anderem fehlte in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs ein Behindertenparkplatz. Es wurde vorgeschlagen, einen der 10 Taxi-Stellplätze umzuwidmen. Dieser Anregung wurde gefolgt, ein Behinderten-Kurzzeitparkplatz eingerichtet.

Im Bereich des Empfangs wurde ein mit 132 cm viel zu hoher Tresen festgestellt. Dies behindert die Kommunikation für Rollstuhlfahrer erheblich; nach der DIN 18024-2 soll ein Teil des Tresens nur 85 cm hoch sein. Das Krankenhaus nahm eine Anpassung der Höhe vor.

Daneben fiel dem Petenten auf, dass etliche Telefone für Rollstuhlfahrer zu hoch angebracht sind. In diesem Punkt konnte keine Änderung erreicht werden, weil die Telekom der Auffassung war, die Apparate würden - wenn auch mit Mühe - erreichbar sein. Die Montagehöhe komme allen Nutzern entgegen. Eine verpflichtende Norm hierzu gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht.

Im Bereich des Haupteingangs fehlten den Fahrstühlen akustische Ankunftssignale, die für Blinde und Sehbehinderte eine wichtige Orientierungshilfe darstellen. Durch die Krankenhausleitung wurde die Nachrüstung veranlasst.

Nach DIN 18024-2 Ziffer 18 sind am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe einheitlich taktile (tastbare) Hinweise auf Geschossebenen anzubringen. Diese Vorschrift ist in Mecklenburg-Vorpommern für beachtenswert erklärt. Deshalb verwunderte es besonders, dass diese Orientierungshilfen nicht vorhanden waren. Die Krankenhausleitung veranlasste auch hier die Nachrüstung.

Es ist erfreulich, dass Veränderungen erreicht werden konnten, um Menschen mit Behinderung den Krankenhausaufenthalt oder -besuch zu erleichtern. Bei der Krankenhausleitung war eine große Bereitschaft zur Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen zu spüren. Durch die Zusammenarbeit in dieser Petition sind die Kenntnisse über die Realisierbarkeit barrierefreien Bauens bei den Bauherren gewachsen.

Die Bürgerbeauftragte bat das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung um Prüfung des Verwaltungshandelns der Unteren Bauaufsichtsbehörde im vorliegenden Fall. Das Ministerium teilte mit, dass die Einhaltung der Vorschriften über das barrierefreie Bauen bei der Prüfung der Bauvorlagen und bei der Bauüberwachung des Krankenhauses nicht konsequent überwacht wurde. Es habe jedoch den Eindruck gewonnen, dass die Bauaufsichtsbehörde ihr Versäumnis erkannt habe und darauf achte, zukünftig in vollem Umfang ihrer Bauaufsichtsfunktion nachzukommen.

Aus Anlass dieser Petition und aufgrund der von behinderten Menschen und ihren Interessenvertretungen immer wieder vorgetragenen Kritik an Verstößen gegen die Vorschriften über das barrierefreie Bauen fordert die Bürgerbeauftragte die Bauaufsichtsbehörden auf, konsequent die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.

Bürgerbeteiligung bei der regionalen Raumordnungsplanung

Zwei Mitglieder einer Initiative, die sich mit der beabsichtigten Errichtung von Windkraftanlagen beschäftigt, legten in einem Gespräch eine Ausgabe des Amtlichen Anzeigers zum Amtsblatt vor, in dem der Regionale Planungsverband mitteilte, dass der Raumordnungsplan fortgeschrieben werden soll. Jedermann sei aufgefordert, Einwendungen und Vorschläge bis zum 30. April 2004 vorzutragen.

Als die Petenten von der Bekanntmachung erfuhren, war die angegebene Frist bereits abgelaufen. Sie kritisierten, dass die Mitteilung im Amtlichen Anzeiger und damit an einer Stelle erfolgt war, die Bürgern wohl nur sehr selten zur Kenntnis gelange. Sie schlugen deshalb vor, gesetzlich zu regeln, dass diese Mitteilungen zusätzlich in den betroffenen Gemeinden amtlich bekannt gemacht werden müssen.

Die Bürgerbeauftragte bat das Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung um Prüfung dieser Anregung. Dieses teilte mit, dass vom Gesetzgeber eine Beteiligung im Rahmen der Aufstellungsphase (Entwurfserarbeitung) des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht vorgesehen sei. Die Veröffentlichung durch den Planungsverband sei ohne gesetzliche Verpflichtung veranlasst worden, um die Entwurfserarbeitung auf eine breite Basis zu stellen. Parallel dazu habe der Regionale Planungsverband die Kreise und kreisfreien Städte gebeten, die Möglichkeit der Meinungsäußerung in der Entwurfsphase ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verfahrensweise halte das Ministerium für hinreichend bürgernah.

Die Bürgerbeauftragte übersandte die Anregung des Petenten zusammen mit der Stellungnahme an den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Bau und Landesentwicklung.

ARBEITSMARKTPOLITIK

Verpflichtung zur Teilnahme an Trainingsmaßnahmen

Eine Bürgerin kritisierte den Verfahrensweg zur Teilnahme an Trainingsmaßnahmen nach § 48 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Sie habe eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt und diese aufgeben müssen, um an einer Trainingsmaßnahme teilnehmen zu können. Diese Maßnahme sei äußerst kurzfristig angeordnet worden und habe nach ihrem Eindruck vor allem dazu gedient, die Verfügbarkeit zu testen.

Nach § 144 Abs. 1 Ziffer 5 SGB III kann eine Sperrzeit für den Bezug des Arbeitslosengeldes verhängt werden, wenn der Arbeitslose sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, an einer Trainingsmaßnahme teilzunehmen. Deshalb gab die Petentin die geringfügige Beschäftigung auf; die Forderung der Agentur für Arbeit hielt sie dennoch für nicht gerechtfertigt, weil keine Aussicht auf Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestünde.

„Drehtüreffekt“ durch Maßnahmen der Arbeitsförderung

Eine Bürgerin berichtete, ihr Arbeitgeber habe ihr gekündigt, nachdem längere Zeit versucht worden sei, sie durch üble Nachrede und Benachteiligung aus einer kleinen Firma herauszudrängen. Kurze Zeit später sei eine andere Arbeitnehmerin für die gleiche Tätigkeit eingestellt worden. Für diese wurde im Rahmen des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit ein Lohnkostenzuschuss in Höhe von 40 % gezahlt.

Die Petentin zog daraus den Schluss, dass die bestehenden Regelungen zum Förderausschluss und zur Rückzahlungspflicht nicht ausreichen, die beschriebene Praxis künftig auszuschließen. Sie forderte weitergehende gesetzliche Regelungen.

Die Bürgerbeauftragte übermittelte das Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Bitte um direkte Antwort an die Petentin. Der Inhalt des Antwortschreibens war Anlass für die Petentin, noch einmal die Bürgerbeauftragte aufzusuchen, um ihrer Empörung Ausdruck zu geben.

Der Petitionsausschuss hatte zu dem Sachverhalt über das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit eingeholt. Darin wurden die Maßnahmen der Arbeitsverwaltung gerechtfertigt. Es wurde jedoch auch eingeräumt, dass aufgrund der schlechten Arbeitsmarktlage die Maßnahmen nicht immer zu einer beruflichen Integration führen. Der Antwort setzt die Petentin ihre eigenen Erfahrungen entgegen. Zwischen den Restriktionen der Arbeitsagentur gegenüber den Arbeitnehmern auf der einen Seite und der von ihr als mangelhaft empfundenen Unterstützung auf der anderen Seite sieht sie eine Diskrepanz. In der Stellungnahme hatte sich die Arbeitsverwaltung mit dem Hinweis der Petentin auf die nach ihrer Auffassung unzureichende Gesetzeslage nicht auseinandergesetzt.

Im Gespräch ergaben sich Ergänzungen, die dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt wurden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

SOZIALPOLITIK

Erste Erfahrungen mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung

Im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) am 1. Januar 2004 erhielt die Bürgerbeauftragte zahlreiche Petitionen. Inhaltliche Schwerpunkte waren Änderungen bei der Übernahme von Fahrtkosten und den Zuzahlungs- und Belastungsgrenzen.

Zuzahlungsregelungen

Ein pflegebedürftiger Mann, dessen ambulanter Pflegedienst die Medikamentengabe überwacht, bat die Bürgerbeauftragte um Auskunft, ob es richtig sei, dass er dafür monatlich mehr als 20,00 € zahlen muss. Er hatte angenommen, dass dies im Rahmen der Grundbetreuung des Betreuten Wohnens geleistet werden müsse, für die er an den Pflegedienst bereits einen Pauschalsatz von 150,00 € entrichtete. Der Petent hatte um vertrauliche Behandlung gebeten, weil er auf die Betreuung durch diese Sozialstation angewiesen sei. Anlässlich anderer Nachfragen sei es bereits zu Verstimmungen beim Pflegepersonal gekommen.

Die Bürgerbeauftragte prüfte, ob die Forderung berechtigt war, und erteilte die Auskunft, dass es sich bei der Medikamentengabe nicht um eine Pflegeleistung, sondern um eine medizinische Leistung handelt; für die seit dem 1. Januar 2004 Zuzahlungen zu leisten sind. Ergänzend wurde der Petent informiert, welche Zuzahlungsbeträge und Belastungsgrenzen für ihn gelten.

Übernahme von Fahrtkosten

Eine Petentin berichtete über ihre Probleme bei der Übernahme der Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung. Seit Jahren beziehe sie neben ihrer geringen Berufsunfähigkeitsrente laufende Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt. Vor der Gesundheitsreform habe die Krankenkasse ihre Fahrtkosten zur psychotherapeutischen Langzeitbehandlung in Berlin aufgrund der alten Härtefallregelung für Sozialhilfeempfänger nach § 61 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) erstattet.

Im Dezember 2003 hatte ihr Therapeut für den Abschluss der Therapie die Übernahme der Kosten für 20 Sitzungen bei der Krankenkasse beantragt. Durch Urteil des Sozialgerichtes wurde die Krankenkasse zur Kostenübernahme verpflichtet. Die Petentin sah sich aufgrund ihrer schwierigen finanziellen Situation außerstande, das Fahrgeld nach Berlin aufzubringen. Am Heimatort und in unmittelbarer Wohnortnähe sei kein Therapeut ansässig.

Nachdem die Petentin von der Krankenkasse die Information erhalten hatte, dass ab 1. Januar 2004 diese Fahrten nicht mehr bezahlt würden, stellte sie im Dezember 2003 vorsorglich beim Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten. Weil die Entscheidung ausblieb, beantragte sie daneben Mitte Januar 2004 bei ihrer Krankenkasse - als vorrangigem Leistungsträger - die Fahrtkostenübernahme nach § 60 SGB V.

Beide Anträge wurden abgelehnt, weil Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen ab dem 1. Januar 2004 nur nach vorheriger Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen von der Krankenkasse übernommen werden; sie müssen zwingend medizinisch notwendig sein. Der Leistungsumfang der Hilfen zur Krankheit im Rahmen der Sozialhilfe folgt den Richtlinien der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Gemeinsame Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hatte in seiner Sitzung am 22. Januar 2004 eine Richtlinie zur Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransportleistungen (Krankensport-Richtlinie) beschlossen. Danach ergab sich kein Anspruch für die Petentin.

Dennoch bat die Bürgerbeauftragte die Krankenkasse um Prüfung, ob im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Kosten übernommen werden könnten, damit die Therapie erfolgreich abgeschlossen werden kann und nicht wegen der finanziellen Notlage vorzeitig beendet werden muss. Die Krankenkasse lehnte ab. Damit wird der Erfolg der vorangegangenen 2 ½-jährigen psychotherapeutischen Behandlung infrage gestellt. Die Petentin hat das Sozialgericht angerufen. Im Eilverfahren wies das Gericht darauf hin, dass der Antrag nach derzeitiger Auffassung keine Aussicht auf Erfolg biete. Durch die gesetzlichen Neuregelungen vom 1. Januar 2004 seien die Kosten für Fahrten zu ambulanten Behandlungen grundsätzlich von der Erstattung ausgeschlossen. Dies stelle eine wesentliche Änderung der rechtlichen Verhältnisse dar.

Ein Bürger beklagte sich darüber, dass die Kosten der Fahrten zur ambulanten Behandlung nicht mehr von der Krankenkasse übernommen werden. Die Krankentransportrichtlinien sehen nur in bestimmten Ausnahmefällen die Übernahme der Kosten für Fahrten zur ambulanten Behandlungen vor. Eine Ausnahmemöglichkeit besteht für schwer in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen dann, wenn ihnen das Merkzeichen „aG“ für außergewöhnlich gehbehindert zuerkannt wurde. Der Petent forderte, dass auch für Personen mit dem Merkzeichen „G“ die Fahrtkosten durch die Krankenkasse übernommen werden sollen. Das Anliegen wurde an das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung übermittelt.

Späte Entscheidungen und unzureichende Informationen

Im Rahmen einer Gesprächsrunde in einem Treff für Senioren hinterfragten Anfang Februar 2004 mehrere ältere Bürger die Neuregelungen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes. Ihnen war noch nicht konkret bekannt, für welche Personengruppen und in welchen Fällen die Krankenkasse die Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen wird. Mit einer nur allgemeinen Information hatte eine Krankenkasse ihre Mitglieder verunsichert. Die Bitte der Gesprächsteilnehmer war deshalb darauf gerichtet, die verschiedenen gehörten Informationen zu den Neuregelungen zu überprüfen und mitzuteilen, welche Regelungen gelten. Die Bürgerbeauftragte informierte über den Inhalt der Krankentransportrichtlinie und darüber, dass die Regelungen nicht durch den Gesetzgeber, sondern in einem neuen Gremium der Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen - dem gemeinsamen Bundesausschuss - getroffen worden sind.

Wegfall der Härtefallklausel für Sozialhilfe- und Grundsicherungsempfänger

Mehrfach wurde kritisiert, dass Sozialhilfeempfänger und Grundsicherungsberechtigte Zuzahlungen für Medikamente, Heil- und Hilfsmittel sowie Arztbesuche und Krankentransporte aus ihrem Regelsatz bestreiten müssen, ohne dass dieser zugleich entsprechend angehoben worden wäre. Deshalb wurde die Wiedereinführung der Härtefallklausel gefordert, die bis zum 31. Dezember 2003 galt und eine Befreiung von Zuzahlungen für diese Personen vorsah.

Summe der finanziellen Belastungen

Eine Frau berichtete, dass sich die einzelnen Änderungen im Rahmen des GMG zu einer erheblichen finanziellen Belastung summieren, die einen Einschnitt in ihre Lebensverhältnisse bedeuten. Zum Teil würden auch präventive Ansätze aufgegeben. So würde die bisherige „Herzsportgruppe“ nicht mehr von ihrer Krankenkasse finanziert. Im Anschluss an Herzoperationen, während derer fünf Bypässe gelegt worden waren, habe sie unter ärztlicher Aufsicht geübt. Die bisherige „Herzsportgruppe“ sei nun nicht mehr aktiv; einige Interessierte hätten sich zu einer Sportgruppe zusammengeschlossen und übten regelmäßig gemeinsam. Eine ärztliche Aufsicht und Beratung fehle allerdings jetzt. Außerdem müsse sie nun monatlich 10 € zusätzlich aufbringen.

Die gleiche Petentin kritisiert, dass neben den auch bisher von ihr selbst zu zahlenden Medikamenten (z. B. Augentropfen) weitere Arzneimittel als nicht verordnungsfähig eingestuft worden seien. Außerdem seien etliche Präparate von Dezember 2003 zu Januar 2004 wesentlich teurer geworden (zwei Medikamente sogar doppelt so teuer).

Dies alles sei vor dem Hintergrund einer Verringerung des Rentenzahlbetrages ab 1. April 2004 im Zusammenhang mit der Erhebung von Pflegeversicherungsbeiträgen als besonders problematisch anzusehen. Insgesamt würden die verfügbaren Einkommen der Rentner spürbar sinken. Diese Kritik wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt.

Landespflegegesetz

Mehrere Pflegeheimbewohner bzw. deren Angehörige baten im ersten Halbjahr 2004 um Auskünfte zur Berechnung des Gesamtheimentgeltes. Anlass war die Erhöhung der Investitionsumlagen durch die Pflegeeinrichtungen infolge des Wegfalls der Investitionsförderung des Landes.

So wurde im April 2004 von einem Betreuer für seine im Pflegeheim lebende Mutter vorgetragen, dass die durch den Träger geforderte Investitionsumlage von 2,91 € pro Tag auf 15,88 € pro Tag erhöht worden sei.

Die Bürgerbeauftragte bat das Sozialministerium um Auskunft, ob diese Umlage geprüft und genehmigt worden war. Von dort wurde mitgeteilt, dass dieses Seniorenzentrum zu den Pflegeeinrichtungen gehöre, die nicht nach Landesrecht gefördert werden. Deshalb finde § 82 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) Anwendung; danach benötigt der Träger der Einrichtung für die Erhebung der Investitionsumlage nicht die Zustimmung des Sozialministeriums. Seiner Mitteilungspflicht sei der Träger des Seniorenzentrums nachgekommen.

Mit dieser Auskunft konnten die Bedenken des Petenten nicht ausgeräumt werden. Er wies darauf hin, dass ein Nachvollziehen der Forderung ohne Kenntnis der Investitionsaufwendungen im Einzelnen nicht möglich sei. Da dem Sozialministerium in diesem konkreten Fall kein Prüfrecht zusteht, gab die Bürgerbeauftragte dem Petenten die Empfehlung, Kontakt zum Heimbeirat des Seniorenzentrums aufzunehmen und dort zu versuchen, die Zusammensetzung der Investitionsumlage in Erfahrung zu bringen. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, bei der Heimaufsicht (Landkreis) nachzufragen, in welcher Höhe die Umlage für notwendige Investitionsaufwendungen für Sozialhilfeempfänger anerkannt worden sind. Die Bürgerbeauftragte bot an, Unterstützung zu leisten, wenn von dort die Auskünfte nicht erteilt werden sollten.

Auch in anderen Beratungsgesprächen wurde die Bitte geäußert, Transparenz durch detaillierte Auskünfte zu der Ermittlung der Investitionsumlage herzustellen. Die Bürgerbeauftragte bat deshalb die Sozialministerin zu prüfen, auf welche Weise Transparenz der Entgeltberechnungen hergestellt werden könne. Dazu könnte durch Erlass geregelt werden, welche betriebsnotwendigen Aufwendungen als gesondert berechenbare Aufwendungen in Rechnung gestellt werden dürfen. Das Sozialministerium erwiderte, dass auch aus seiner Sicht mehr Informationen und Aufklärung hilfreich wären, eine über § 10 Landespflegegesetz hinaus gehende Regelung aber nicht erforderlich sei.

Rentenansprüche aus Pflegeleistungen für Angehörige

Eine Frau berichtete an einem Sprechtag, dass sie ihre frühere Berufstätigkeit wegen der Pflegebedürftigkeit zunächst der Mutter und später des Vaters schon nach kurzer Zeit aufgeben musste. Sie bat zu prüfen, ob ihr wegen der jahrzehntelangen Pflege ihres kriegsversehrten Vaters Rentenansprüche zustehen oder ob sie Ansprüche aus dessen Kriegsopferversorgung habe.

Der Petentin wurde die Rechtslage erläutert:

Ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach SGB VI besteht für Pflegepersonen erst seit Einführung des SGB XI. Pflegezeiten vor 1992 werden nicht anerkannt. Rechtsgrundlage für Leistungen an Kriegsopfer ist das Bundesversorgungsgesetz, das mit Einschränkungen auch in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1991 gilt. Da der Vater 1989 starb, ergeben sich auch aus diesem Gesetz keine Ansprüche für die Tochter.

Darlehen zur Sicherung des Ausbildungsbeginns

Eine Frau sprach bei der Bürgerbeauftragten mit der Bitte um Unterstützung für ihren volljährigen Sohn vor. Die Frau berichtete, dass sie vier Kinder hätte; drei würden in diesem Jahr eine Ausbildung beginnen. Für den gerade 18-jährigen Sohn sei es wegen der zu verauslagenden Fahrtkosten schwierig, die Ausbildung anzutreten; die Ausbildungsvergütung würde erst am Ende des ersten Ausbildungsmonats ausgezahlt werden. Die Frau bezog Sozialhilfe und konnte ihren Sohn nicht finanziell unterstützen. Sie berichtete, ihr Sohn hätte schon beim Sozialamt um Unterstützung gebeten, sei jedoch abgewiesen worden. Die Mutter fürchtete, dass ihr Sohn die Ausbildung nicht antreten könne.

Die Bürgerbeauftragte forderte das Sozialamt auf, ein Darlehen zu gewähren. Die Stellungnahme des Sozialamtes lehnte eine Hilfe ab, weil der Jugendliche die Teilnahme an einer Maßnahme des Programms „Jump Plus - Einstieg“ abgelehnt habe. Einer Aufforderung zu gemeinnütziger Tätigkeit sei er nicht nachgekommen.

Bei einem weiteren Gespräch mit der Mutter wurden die Gründe für das Verhalten des Jugendlichen deutlich. Die Teilnahme an der Maßnahme hatte der Sohn im Hinblick auf den Lehrbeginn abgelehnt. Die Maßnahme wäre über mehrere Monate gelaufen. Nach 1 ½ Monaten hätte er aufgrund des Ausbildungsbeginns diese jedoch abbrechen müssen. Der Platz hätte einem anderen Jugendlichen nicht zur Verfügung gestanden. Die Ausübung gemeinnütziger Arbeit sei daran gescheitert, dass der Sohn zur gleichen Zeit gerichtlich angeordnete Arbeitsstunden aufgrund eines früheren Strafverfahrens habe ableisten müssen.

Die Bürgerbeauftragte trat noch einmal an das Sozialamt der Stadt heran und wies darauf hin, dass der Antrag nicht im Hinblick auf das vorangegangene Verhalten, sondern nach dem aktuellen Bedarf zu beurteilen ist. Das Verhalten des Jugendlichen war in der Vergangenheit durch Entzug der Sozialleistungen geahndet worden; jetzt jedoch lag ein neuer Sachverhalt vor. Die Ausbildung sollte ermöglicht und damit ein Weg zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes eröffnet werden.

Das Sozialamt lud die Petentin zu einem Gespräch ein und fand eine Lösung: Dem Sohn wurde Sozialhilfe für eine Woche in Form eines Darlehens gewährt. Mit dem Erhalt des Kindergeldes am Ende der Woche war dann der finanzielle Engpass überwunden.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Höhe der Elternbeiträge

Eine Gruppe von Eltern, deren Kinder in einer Tageseinrichtung betreut werden, wandte sich Ende Februar an die Bürgerbeauftragte. Sie hatten die Diskussion zum Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) aufmerksam verfolgt und wünschten Auskunft, wie einige den Eltern bis dahin offen erscheinende Fragen in der Praxis gelöst werden würden. Diese Fragen betrafen die Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der Elternbeiträge einschließlich Staffelung, die Kostentragung für die Schaffung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das Vorschuljahr, die Bedeutung des Begriffes „durchschnittlich“ in der Regelung der Erzieher-Kind-Relation, die Regelungen zur Inanspruchnahme von Halbtagsplätzen.

Die Eltern appellierten in ihrem Schreiben: „Die Familienorganisation hat sich im Vergleich zu früher drastisch geändert und ein neues KiföG M-V sollte zeitgemäß diese Veränderungen berücksichtigen und die Grundlagen schaffen, dass jedes Kind tatsächlich die ihm zustehende Förderung auch in Anspruch nehmen kann.“

Die Bürgerbeauftragte schlug angesichts der unmittelbar bevorstehenden Landtagsbefassung vor, das Schreiben an den Vorsitzenden des Sozialausschusses des Landtages weiterzuleiten. Die Petentin konkretisierte, dass sie die inhaltlichen Ansätze des Gesetzentwurfes begrüße, es ihr jetzt aber vor allem um eine mit konkreten Zahlen untersetzte Auskunft ginge. Die Anfragen wurden daher an das Sozialministerium weitergeleitet.

Die Sozialministerin antwortete, dass sie zur Höhe der Elternbeiträge in den einzelnen Einrichtungen nicht Stellung nehmen könne, da diese nach § 16 KiföG M-V mit den einzelnen Trägern verhandelt und festgelegt werden. Sie erläuterte jedoch die nach dem Gesetz vorgesehenen Verfahren bis zur Festsetzung der Elternbeiträge, in denen wirkungsvolle Barrieren gegen eine zu große Steigerung von Elternbeiträgen enthalten seien. Durch die Verhandlungspartner, den Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Einrichtungsträger, seien die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Außerdem müsse zu den Leistungsverträgen Einvernehmen mit den Gemeinden hergestellt werden, die an den verbleibenden Kosten mit mindestens 50 % beteiligt seien. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe müsse nach wie vor den Elternbeitrag, der den Eltern nicht zuzumuten ist, übernehmen. Der Elternrat könne Auskünfte über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Einrichtung verlangen. Zur Festlegung der Gruppengrößen wurde erläutert, dass die Landkreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Gegebenheiten auf der Grundlage des Gesetzes in ihren Satzungen sichern, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.

Mitte Dezember 2004 meldete sich die Petentin erneut. Sie informierte, dass sie nun die konkrete Information über die Höhe des Elternbeitrages habe. Sie sehe sich nun durch die Aussagen im Mai getäuscht. In einem Telefonat mit der Fachabteilung des Ministeriums sei ihr damals gesagt worden, dass es zu drastischen Erhöhungen nicht kommen werde; sie habe darauf hingewiesen, dass bereits Erhöhungen von 10 % für die Familien nur schwer zu verkraften seien. Nun würde die Erhöhung mehr als 20 % betragen. Sie bat die Bürgerbeauftragte, dem Landtag die tiefe Enttäuschung vieler Eltern zur Kenntnis zu geben und darauf hinzuweisen, dass viel Vertrauen in die Politik verloren gegangen sei. Sie mahnte einen verantwortungsvollen Umgang mit den Sorgen der Eltern an.

Die Petentin fordert, eine Ergänzung in das Gesetz aufzunehmen, wonach die Erhöhung der Elternbeiträge nicht mehr als 10 % (gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2004) betragen darf.

Sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge

Einige Eltern wandten sich an die Bürgerbeauftragte, weil das Jugendamt ihres Landkreises erklärt hatte, eine Staffelung der Elternbeiträge werde nur dann gewährt, wenn mehrere Kinder einer Familie in ein und derselben Kindertageseinrichtung betreut werden. Die kreisliche Satzung sehe allerdings vor, dass die Anzahl der Kinder in einer Einrichtung maßgeblich sei. Dabei sei nach Ansicht der Eltern die Satzung so zu lesen, dass alle Kinder einer Familie, die (irgend)eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen, zu berücksichtigen sind. Das Ziel einer solchen Regelung könne nur darin bestehen, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten - unabhängig davon, ob die Kinder in derselben oder in verschiedenen Einrichtungen betreut werden. Dazu verwiesen sie auf die Regelungen des KiföG M-V sowie auf die Regelungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII).

Die Bürgerbeauftragte bat die Sozialministerin um Auskunft, ob eine solche Satzungsregelung zulässig ist. Diese verwies auf die Pflicht des Kreises, die Satzung beim Innenminister anzuzeigen. Die Bürgerbeauftragte machte dort darauf aufmerksam, dass die Satzung zumindest missverständlich sei und die von den Eltern berichtete Auslegung des Kreises den gesetzlichen Regelungen nicht entspreche, da § 90 SGB VIII eine Einschränkung der sozialverträglichen Staffelung auf einen Träger nicht zulasse.

Vom Innenministerium wurde bestätigt, dass die Satzung des Landkreises zu Rechtsunklarheiten führe; die angesprochene Formulierung könne verschieden ausgelegt werden. Bei der Staffelung der Elternbeiträge nach Kinderzahl könne es jedoch nicht darauf ankommen, ob mehrere Kinder zeitgleich in derselben oder in unterschiedlichen Einrichtungen Kindertagesförderung in Anspruch nehmen. Einrichtungen im Sinne des SGB VIII sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Das Innenministerium hat eine Änderung der Satzung angeregt.

Eine Nachfrage beim Landkreis ergab, dass die Satzung nicht geändert werden soll; die Auslegung erfolge aber nunmehr entsprechend § 90 SGB VIII so, dass eine Staffelung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder auch dann gewährt wird, wenn diese in verschiedenen Einrichtungen betreut werden.

Tarifliche Bezahlung der Beschäftigten

Nach § 19 Absatz 3 KiföG M-V dürfen nur diejenigen Träger Landesmittel erhalten, die sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.

Zwei Petenten machten darauf aufmerksam, dass mit dieser Regelung der Tarifflicht nicht Einhalt geboten werden könne. Dem in den Verhandlungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entstehenden Kostendruck sei kaum durch Reduzierung von Sachkosten zu begegnen; deshalb stünden die Einrichtungsträger vor der Entscheidung, Personalkosten zu reduzieren. Dies könne über die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit oder über Haustarife geschehen. In beiden Fällen wäre der gesetzlichen Vorgabe formal Genüge getan. Tatsächlich werde jedoch mittelfristig der Zweck der gesetzlichen Regelung verfehlt, die Beschäftigung gut ausgebildeter Fachkräfte in den Einrichtungen zu sichern, weil der Beruf an Attraktivität verliere.

Aus einem anderen Landkreis wurde berichtet, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Verhandlungen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen besonderen Wert auf eine dem Leistungsangebot angemessene Personalausstattung (einschließlich des technischen Personals) legte und „Billigangebote“ zu Lasten der Mitarbeiterinnen und letztlich der Qualität nicht zuließ.

Flexible Betreuungszeiten für berufstätige Eltern

Von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird zunehmend Flexibilität gefordert. Dies bedingt jedoch auch, dass die sozialen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden; ansonsten besteht die Gefahr, dass Eltern, insbesondere Mütter, aus dem Arbeitsprozess ausgegrenzt werden. Die Betreuung von Kindern muss auch sichergestellt werden, wenn die Arbeitszeit der Eltern außerhalb der üblichen Zeiten liegt.

Eheleute aus einer kreisfreien Stadt baten um Unterstützung, weil sie für ihr Kind an Sonnabenden, an denen beide arbeiten müssen, die Betreuung in einer Tageseinrichtung wünschen. Zwar bestehe in ihrer Stadt die Möglichkeit, einen von einem freien Träger angebotenen Betreuungsservice in Anspruch zu nehmen, allerdings wünschten die Eltern diese Betreuungsform (Tagespflege) nicht. Außerdem entstünden ihnen zusätzliche Kosten. Sie seien damit gegenüber anderen Eltern, deren Arbeitszeit in den regulären Öffnungszeiten liegt, benachteiligt.

Die Bürgerbeauftragte bat die Stadt, Möglichkeiten der Öffnung einer Einrichtung auch an Sonnabenden zu prüfen. Die Stadt sah aber für ein solches Angebot keinen Bedarf, sondern verwies auf die Möglichkeit, den Betreuungsservice in Anspruch zu nehmen. Die Eltern wünschten aber eine Kontinuität der Bezugsperson und baten die Bürgerbeauftragte, mit ihnen gemeinsam „dranzubleiben“. Sie konnten auch weitere Interessenten aus dem Kreis ihrer Kolleginnen und Kollegen benennen. Diese hatten bis dahin Lösungen über Bekannte oder Großeltern von Fall zu Fall gefunden, waren aber ebenso unzufrieden mit dieser Situation. Die Bürgerbeauftragte bat die Stadt, bei den Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen der Tageseinrichtungen diesem Bedarf Rechnung zu tragen. Nach Abschluss dieser Verhandlungen teilte die Stadt mit, dass es ein entsprechendes Angebot auch weiterhin nicht geben werde, weil von den Eltern keine Bedarfsanmeldungen vorliegen würden.

Da es sich bei den Arbeitgebern vor allem um Verkaufseinrichtungen und Dienstleistungsbetriebe handelte, hatte die Bürgerbeauftragte zugleich auch Kontakt mit der IHK aufgenommen. Ziel war es, die Arbeitgeber auf das Problem aufmerksam zu machen und sie zu motivieren, möglicherweise in Kooperation mehrerer Firmen ein eigenes Angebot zur Tagesbetreuung von Mitarbeiterkindern einzurichten. Die IHK-Geschäftsführung befragte die aus ihrer Sicht infrage kommenden Mitglieder und teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass ein Bedarf nicht gesehen werde. Es käme der bereits erwähnte Betreuungsservice in Betracht.

Nach § 1 des KiföG M-V hat sich die Förderung pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Die Kreise stellen den Bedarf fest und haben nach § 14 sicherzustellen, dass der Bedarf durch einen den Anforderungen dieses Gesetzes genügenden Bestand an Einrichtungen und Diensten gedeckt wird. Die Stadt vertritt nach wie vor die Auffassung, dass ein Bedarf an einer Tageseinrichtung mit Öffnungszeit am Sonnabend nicht bestehe; dem Anliegen der Petenten wurde daher nicht entsprochen.

Mit diesem Ergebnis sind die Petenten nicht zufrieden. Sie kritisieren, dass die Forderungen nach Flexibilität einseitig an die Arbeitnehmer gerichtet werden. Die Förderung der Familie werde von Bundesseite zwar propagiert, sie als berufstätige Eltern würden jedoch konkrete Unterstützung von dort vermissen. Dieses Anliegen wurde bereits in einer ähnlich gelagerten Petition aufgegriffen und wird mit dieser gemeinsam weiter verfolgt.

Eine allein erziehende Mutter hatte wegen der Schwierigkeit, eine ihrer Arbeitszeit angepasste Lösung für die Betreuung ihres Kindes zu finden, um Unterstützung gebeten. Sie müsse häufig in den Abendstunden arbeiten; der bisher von ihr genutzte Betreuungsservice stelle jedoch seine Tätigkeit ein, weil die Mitfinanzierung aus Mitteln der Bundesarbeitsverwaltung auslaufe.

Außerdem kritisierte sie, dass ihr wegen ihrer ungünstigen Arbeitszeiten für die Kinderbetreuung ein erheblicher finanzieller Mehraufwand im Vergleich zu Eltern mit „regulären“ Arbeitszeiten entstehe. Neben dem Elternbeitrag für die Tageseinrichtung müsse sie zusätzlich für die anschließenden Betreuungsstunden zahlen. Vor diesem Hintergrund wünschte sie, dass ihr Kind, das am Nachmittag die Tageseinrichtung besucht, bis zum Ende ihrer Arbeitszeit (in Schichten bis 22.00 Uhr) dort verbleiben könne.

Zunächst nahm die Bürgerbeauftragte Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt auf. Wegen des Wunsches nach verlängerten Öffnungszeiten wurde von diesem argumentiert, dass hier unter dem Aspekt des Wohles der betreuten Kinder sorgsam abzuwägen sei. Es gäbe in der Stadt zwei Tageseinrichtungen, die bis 21.00 Uhr geöffnet seien; eine längere Verweildauer zusammen mit den Wegezeiten gefährde möglicherweise eine gesunde Entwicklung. Es wurde eine Betreuung durch einen mobilen Betreuungsservice angeboten, den die Petentin annahm. Damit konnte das akute Problem der Betreuung gelöst werden.

Die zusätzliche Kostenbelastung bleibt jedoch bestehen. Nach Angabe der Petentin betrug der Stundensatz des geförderten Dienstes 4,60 €, jetzt würden von den verschiedenen Anbietern 5,50 € und mehr verlangt. Die Petentin hat Verständnis dafür, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune begrenzt ist. Sie sieht den Bund in der Pflicht, sich an der Finanzierung von flexiblen Betreuungsangeboten zu beteiligen und so einen konkreten Beitrag zur Förderung von Familien zu leisten.

Das Anliegen wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt. Von dort wurde mitgeteilt, dass die Eingabe zusammen mit gleichgerichteten Petitionen bearbeitet wird. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Fachtagung Lebensentwürfe „Zukunft - barrierefreie Stadt“

Die von der Bürgerbeauftragten organisierte Veranstaltungsreihe „Lebensentwürfe“ unterstreicht das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich bislang sechs Kommunen nach dem Beispiel der Erklärung von Barcelona aus dem Jahr 1995 verpflichtet, Barrieren zu beseitigen. Zu ihnen gehört die Hansestadt Stralsund. Dort fand am 22. Juli 2004 die Fachtagung unter dem Titel „Zukunft - barrierefreie Stadt“ statt.

Die Behindertenbeauftragte der Hansestadt stellte Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten zum Abbau von Barrieren vor:

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Bürgerschaft hatte die Hansestadt Stralsund im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 ein Architektenbüro beauftragt, einen Maßnahmenplan zum Abbau von Barrieren in der Altstadt zu erarbeiten. Aus dieser Studie entwickelte die Stadt ein Konzept mit zeitlichen und finanziellen Prioritäten. Dieses ermöglicht ein abgestimmtes Vorgehen aller Bereiche der Stadtverwaltung und hilft, die begrenzten Ressourcen zielgenau einzusetzen.

In Arbeitsgruppen zu den Themen „Öffentliche Gebäude und Wohnungsbau“, „Verkehrsbetriebe und -anlagen“ sowie „Interessenvertretung“ standen für die Beantwortung der zahlreichen Fragen kompetente Gesprächspartner aus Wirtschaft und Verwaltung zur Verfügung. In erster Linie diskutierten die Teilnehmer Lösungswege und Strategien zur Gewinnung von Partnern. Die Resultate wurden anschließend im Plenum vorgestellt.

Oft wird der Alltag der in ihrer Mobilität oder in ihrer Wahrnehmung eingeschränkten Menschen durch scheinbare Kleinigkeiten und durch Gedankenlosigkeit erschwert. Für den Abbau solcher Barrieren ist nicht immer viel Geld, sondern vor allem Kompetenz nötig, die in den Vereinen, Verbänden und Initiativen oft in hohem Maß vorhanden ist. Die Teilnehmer plädierten deshalb für die frühzeitige Einbeziehung behinderter Menschen und ihrer Vertretungen in Planungen und Entscheidungen. Daneben wurde betont, dass Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinne verstanden werden muss, also auch die Bedürfnisse sinnesbehinderter und älterer Menschen zu berücksichtigen sind.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es bisher keine gesetzliche Pflicht, Behindertenbeauftragte oder -beiräte bei den Kommunen zu berufen. Die Erfahrungen der Kommunen, in denen solche Interessenvertretungen bereits existieren, zeigen, dass deren Tätigkeit der Kommune insgesamt zugute kommt.

Die Dokumentation zur Fachtagung kann auf der Homepage der Bürgerbeauftragten (www.buergerbeauftragte-mv.de) eingesehen werden.

Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Die Bürgerbeauftragte nahm im Berichtszeitraum an den Frühjahrs- und Herbsttreffen der Beauftragten/Beiräte für behinderte Menschen und der BAR teil. Wesentliche Beratungsinhalte waren:

Landesgleichstellungsgesetze

Zum Zeitpunkt der Herbsttagung gab es Landesgleichstellungsgesetze in den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Entwürfe lagen in Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen vor.

Gemeinsame Empfehlungen nach SGB IX

Im Berichtszeitraum sind unter Federführung der BAR und Beteiligung der einzelnen Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 bis 5 SGB IX in Kraft gesetzt worden:

- Gemeinsame Empfehlung „Einheitlichkeit/Nahtlosigkeit“ über die nahtlose, zügige und einheitliche Erbringung von Leistungen zur Teilhabe,
- Gemeinsame Empfehlung „VIK“ zur Verbesserung der gegenseitigen Information und Kooperation aller beteiligten Akteure,
- Gemeinsame Empfehlung „Selbsthilfe“ zur Förderung der Selbsthilfe,
- Gemeinsame Empfehlung „Begutachtung“ nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX für die Durchführung von Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen,
- Gemeinsame Empfehlung „Teilhabeplan“ nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, in welchen Fällen und in welcher Weise die Klärung der im Einzelfall anzustrebenden Ziele und des Bedarfs an Leistungen schriftlich festzuhalten ist.

Präventionsgesetz

Die Teilnehmer der Beratung begrüßten, dass von der Bundesregierung in Kürze ein Präventionsgesetz vorgelegt werden soll. Jedoch wandten sie sich gegen den Ausschluss pflegebedürftiger Menschen aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten und forderten, behinderte Menschen in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubeziehen und ihnen im Kuratorium und im Stiftungsrat Sitz und Stimme einzuräumen.

Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten und Vorsitzenden der Behindertenbeiräte in M-V

Mit Unterstützung der Stadt Neubrandenburg organisierte die Bürgerbeauftragte eine Schulung für die Behindertenbeauftragten und Vorsitzenden der Behindertenbeiräte zu den Regelungen des SGB II, SGB III und SGB XII unter besonderer Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen. Erneut diskutierten die Teilnehmer den Stand der Gesetzgebung für ein Landesgleichstellungsgesetz und bekräftigten ihre Forderung nach zügiger Verabschiedung. Weiterer Beratungsgegenstand waren die Erfahrungen bei der Umsetzung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

UMWELT

Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen

Ein Bürger bat um Hilfe im Genehmigungsverfahren für die Errichtung zweier Windkraftanlagen. Die geplanten Windkraftanlagen sollten in einem durch die Planungsbehörde ausgewiesenen Eignungsraum errichtet werden. Neun Anlagen eines anderen Betreibers waren dort bereits vorhanden. Die Planungen laufen seit 1998. Der Bauantrag wurde durch die Baubehörde des Landkreises im Dezember 2002 abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass der Eignungsraum und damit der Platz für die zwei Anlagen südöstlich eines EU-Vogelschutzgebietes liege, als Nahrungsplatz für Vögel diene und damit ebenfalls als Vogelschutzgebiet angesehen werden müsse. Voraussichtlich müsse dieses Gebiet zur Behebung des Defizits der Flächenausweisung an Europäischen Vogelschutzgebieten von 1992 in Anspruch genommen werden.

Der fristgemäß eingelegte Widerspruch war bis zum Frühjahr 2004, als der Petent die Bürgerbeauftragte aufsuchte, nicht beschieden worden. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe dargestellt, dass das Umweltministerium hierzu eine fachliche Beurteilung bisher nicht abgegeben habe. Aus diesem Grund könne eine Entscheidung des Kreises nicht getroffen werden bzw. müsste negativ ausfallen.

Der Petent bat daher die Bürgerbeauftragte, beim Umweltministerium zu erwirken, dass dessen Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren schnellstmöglich abgegeben wird.

Aus dem Antwortschreiben des Umweltministers an die Bürgerbeauftragte geht hervor, dass der Bereich, in dem die Windkraftanlagen beantragt sind, nicht geeignet sei, die im Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland festgestellten Defizite zu beheben bzw. abzustellen. Zwar werde die abschließende Bewertung der Eignung der Flächen durch die Europäische Kommission erfolgen. Das Umweltministerium gehe aber davon aus, dass die derzeitige Datengrundlage für ein Landeskonzept eine hohe Sicherheit für die geplanten Vogelschutzgebietsmeldungen gewährleiste.

Nach dieser Antwort ging der Petent davon aus, dass die untere Bauaufsichtsbehörde nun eine Entscheidung treffen würde. Dies war jedoch nicht der Fall. Für die untere Bauaufsichtsbehörde ergab sich hieraus nur, dass sie „eine Genehmigungsfähigkeit nicht mehr ausschließen“ könne. Sie behielt sich vor, die Einschätzung des Umweltministeriums hinsichtlich der Beeinträchtigung der Belange des Vogelschutzes selbst zu überprüfen, weil die Stellungnahme der Fachbehörde die Genehmigungsbehörde nicht von der eigenen Prüfungspflicht entbinde, wie auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bekräftige.

Bei diesem Stand des Verfahrens traf das Bundesverwaltungsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall eine Entscheidung zu Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von Windkraftanlagen. Danach ist statt eines baurechtlichen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, sobald die für eine „Windfarm“ maßgebliche Zahl von drei in Bezug zueinander stehenden Windkraftanlagen erreicht oder überschritten wird, auch wenn der einzelne Betreiber weniger als drei Windkraftanlagen errichten möchte. Diese Bewertung hat auch zur Folge, dass im vorliegenden Fall nicht die untere Bauaufsichtsbehörde, sondern das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) zuständig ist. Dort ist nunmehr eine standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 1.6.3 Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen. Innerhalb von sechs Wochen wurden die Antragsunterlagen von der unteren Baubehörde an das StAUN übergeben.

Inzwischen wurde von der Landesregierung eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat entschieden, dass bereits begonnene Verfahren - abweichend von der geänderten Zuständigkeit - von der bisher befassten Behörde abgeschlossen werden. Der Landkreis muss also das Verfahren fortführen, hat aber noch nicht entschieden. Der Petent hat deshalb eine Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

Zusammenarbeit mit gleichartigen Stellen

Die von den Landesparlamenten Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern gewählten Bürgerbeauftragten haben sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und beraten halbjährlich darüber, wie die Wirksamkeit ihrer Arbeit verbessert werden kann.

Themen der Beratungen 2004 in Kiel und Eisenach waren unter anderem:

- Beratungs- und Unterstützungsbedarfe im Zuge der Einführung des SGB II,
- Änderungsbedarf beim Schornsteinfegergesetz (SchfG),
- Informationen zur Novelle des Thüringer Kommunalabgabengesetzes,
- Härtefallkommission nach dem Zuwanderungsgesetz als eine Petitionsinstanz?,
- Aufgaben von Bürgerbeauftragten im Zuge der Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union,
- Situation des Europäischen Ombudsmanninstitutes.

Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten sind - ebenso wie die Petitionsausschüsse - Mitglieder des Europäischen Ombudsmanninstitutes; der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz ist Mitglied des Vorstandes des EOJ.

Thema der Jahrestagung 2004 des EOI waren die Probleme von Minderheiten in den Ländern Europas und die Instrumentarien von Ombudsleuten für den Minderheitenschutz.

In Wien fand ein Erfahrungsaustausch der deutschsprachigen Ombudsleute und Petitionsausschüsse zu den Themen „Medienöffentlichkeit und Ombudseinrichtungen“ und „Amtsverständnis eines Ombudsmannes“ statt. Das Einführungsreferat „Parlamentarismus und Verwaltungskontrolle“ hielt der neu gewählte Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Dr. Karlheinz Guttmacher.

LEGISLATIVPETITIONEN

Kommunalabgabengesetz (KAG)

Ein Petent fordert eine Änderung des KAG: Straßenbaubeiträge dürften nicht höher sein als die Kosten, die rechnerisch auf den unmittelbar vor dem Grundstück des Beitragspflichtigen liegenden Straßenabschnitt entfallen.

Der Petent unterbreitet hierfür folgenden Formulierungsvorschlag:

„Wenn im Einzelfall der festzusetzende Beitrag die tatsächlichen Baukosten für die Maßnahmen im Bereich des Beitragspflichtigen (Grundstücksbereich) überschreitet, so ist der Ausbaubeitrag auf die im betreffenden Bereich tatsächlich anfallenden Baukosten (als Höchstbetrag ohne Abzug von Zuschüssen für den öffentlichen Anteil) zu begrenzen.“

Die Bürgerbeauftragte hat den Vorschlag an den Innenminister und an den Innenausschuss des Landtages weitergeleitet. Der Innenminister stellte die gewünschte Änderung nicht in Aussicht. Der Innenausschuss, der über den Gesetzentwurf der Landesregierung berät, hat sich ebenfalls nicht für eine Änderung ausgesprochen.

Am 9. März 2005 hat der Landtag das Kommunalabgabengesetz ohne die vom Petenten angeregte Regelung angenommen.

Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V)

Der Petent fordert eine Änderung von § 20 KWG M-V, sodass Wahlvorschläge künftig nur von politischen Parteien und Einzelbewerbern eingereicht werden können. Wählergruppen sollte dieses Recht nicht mehr zustehen.

Das Innenministerium lehnt diesen Vorschlag ab, weil dies gegen den Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verstieße.

Zivilprozessordnung (ZPO)

Der Petent fordert gesetzliche Änderungen, um eine unterschiedliche Beurteilung der Schuldfrage nach einem Verkehrsunfall im Ordnungswidrigkeitenverfahren einerseits und im zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren andererseits zu verhindern.

Die Anregung wurde der Bundesministerin der Justiz vorgetragen. Sie wies darauf hin, dass eine der Forderung des Petenten entsprechende Regelung in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Justizmodernisierungsgesetz vorgesehen war. Im Zuge der Ausschussberatungen wurde diese Regelung jedoch nicht übernommen, da nach Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages eine Vermischung des im Strafverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatzes und des für das Zivilverfahren herrschenden Beibringungsgrundsatzes nicht zu befürworten sei. Zudem würde sich die vorgeschlagene Bindungswirkung einer straf- oder bußgeldrechtlichen Entscheidung auf das Zivilverfahren negativ auf die Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Regelung im Strafverfahren auswirken, da der Angeklagte die Folgen für den Zivilprozess nicht übersehen könne. Das 1. Gesetz zur Modernisierung der Justiz wurde am 24. August 2004 ohne die gewünschte Regelung beschlossen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Der Petent fordert, dass eine Unterhaltspflicht des Vaters nach einer von ihm nicht gewollten Schwangerschaft sowie Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung entfallen sollen.

Auf Wunsch des Petenten wurden die Anregungen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet, der eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz einholte. Der Vorschlag des Petenten wurde abgelehnt, da ein Ausgleich der infolge des Scheiterns des gemeinsamen Lebensplanes sich ergebenden wirtschaftlichen Belastungen erforderlich sei. Ein Absehen von Kindesunterhalt verstieße gegen Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Die Petentin wendet sich dagegen, dass im Zuge der Novellierung des Betreuungsrechts die zeitabhängige Vergütung der Berufsbetreuer durch Fallpauschalen ersetzt wird. Eine pauschal zur Verfügung gestellte Anzahl von Stunden lasse den Aufwand von Fahrzeiten unberücksichtigt und werde deshalb der Situation in einem Flächenland nicht gerecht.

Die Anregung der Petentin wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Dieser hat eine Stellungnahme des federführend mit den Beratungen beauftragten Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages angefordert. Die Ausschussberatungen dauern noch an.

Harmonisierung des europäischen Namensrechtes

Die Petentin ist italienische Staatsbürgerin und lebt von Geburt an in Deutschland. Ihr Lebenspartner ist deutscher Staatsbürger. Das gemeinsame Kind würde nach deutschem Recht den Nachnamen der unverheirateten Mutter führen, nach italienischem Recht den des Vaters.

Die Anregung der Petentin wurde der Bundesministerin für Justiz vorgetragen. Sie antwortete, dass das Bundesjustizministerium anstrebe, die Vereinheitlichung des materiellen Namensrechtes zumindest auf EU-Ebene in das zukünftige Mehrjahresprogramm der EU im Bereich Justiz und Inneres aufzunehmen. Ferner arbeite die Internationale Zivilstandskommission (CIEC) unter deutscher Beteiligung bereits an einem Übereinkommen über die Anerkennung ausländischer Namen. Wann diese Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss kämen, sei allerdings noch nicht absehbar.

Einkommensteuergesetz - § 24b

Eine Mutter forderte, sie als Alleinerziehende weiterhin in die Steuerklasse II einzustufen. Durch die Steuerrechtsreform sei sie von dieser Steuerklasse in die für sie ungünstigere Steuerklasse I umgestuft worden. Die Forderung wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt. Die gewünschte Regelung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze vom 21. Juli 2004.

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Die Petenten fordern die Abschaffung der Pflichtmitgliedschaft für kleine Gewerbebetriebe in den Industrie- und Handelskammern.

Die Forderung der Petenten wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass dem Begehren der Petenten nicht zu entsprechen sei.

Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) -

Ein Petent schlug vor gesetzlich zu regeln, dass Mitteilungen über die Fortschreibung Regionaler Raumordnungsprogramme in den betroffenen Gemeinden amtlich bekannt gemacht werden müssen. Die Anregung wurde an den Ausschuss für Bau, Arbeit und Landesentwicklung weitergeleitet (siehe auch Berichtsteil).

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Ein Petent fordert, dass im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II neben Schuldzinsen für Hypotheken und öffentlichen Abgaben auch Tilgungsleistungen übernommen werden. Bei der Übernahme der Unterkunftskosten für Mieter würden dem Vermieter indirekt staatliche Mittel zufließen, die zur Vermögensbildung beitragen, während gerade unter Hinweis auf die Vermögensbildung die Übernahme von Tilgungsleistungen für selbst genutzten Wohnraum nicht erfolgt. Im Ergebnis stehe Eigenheimbesitzern weniger Geld für den Lebensunterhalt zur Verfügung als Mietern.

Die Anregung wurde dem Wunsch des Petenten entsprechend an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weitergeleitet. Das Ministerium sieht keine Ungleichbehandlung von Mietern und Eigentümern selbst genutzten Wohnraumes, da für beide Personengruppen kein Vermögensaufbau aus Fürsorgemitteln gefördert werde.

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) - §§ 260 ff.

Mehrere Petenten wenden sich dagegen, dass seit dem 1. Januar 2004 Strukturanpassungsmaßnahmen nicht mehr gefördert werden. Die Forderungen nach einer Änderung des SGB III wurden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

Die Petentin regte an, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer nach dem SGB III nur dann gewährt werden, wenn beim Zuwendungsempfänger (Arbeitgeber) ein finanzieller Bedarf besteht.

Auf Bitten der Petentin wurde der Vorschlag an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages herangetragen. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) - §§ 59 ff.

Der Petent fordert, das SGB III so zu ändern, dass Berufsausbildungsbeihilfe auch gezahlt wird, wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt. Die Petition wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Landeserziehungsgeldgesetz

Mehrere Petenten forderten die Wiedereinführung des Landeserziehungsgeldes für Kinder im dritten Lebensjahr. Diese Anregung zur Gesetzgebung wird hiermit dem Landtag unterbreitet.

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) - § 62 Abs. 2

Ein Bürger fordert Ausnahmeregelungen, wonach die Kosten für Arzneimittel auch dann durch die Krankenkassen übernommen werden, wenn das Arzneimittel nach § 34 SGB V von der Verordnung ausgeschlossen ist, durch seine Einnahme aber teurere Therapien vermieden werden. Der Vortrag wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) - § 34 Abs. 1 Satz 8

Eine Bürgerin kritisierte, dass Arzneimittel zur Behandlung schwerer Erektionsstörungen von der Versorgung nach SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) ausgeschlossen sind. Mit der Neuregelung werde die auf einem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 30. September 1999 beruhende Praxis der Arzneimittelversorgung aufgegeben. Es wurde gefordert, im Gesetz Einzelfallprüfungen vorzusehen. Das Anliegen wurde an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt.

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Die Petentin kritisierte, dass für Arbeitslose ohne Leistungsbezug keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden. Damit wird die Arbeitslosigkeit nicht als Beitragszeit nach § 55 SGB VI, sondern lediglich als Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI berücksichtigt. Die Petentin fordert eine Gesetzesänderung. Die Bürgerbeauftragte hat die Anregung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Mit der vom Ausschussdienst übersandten Stellungnahme der Arbeitsverwaltung war die Petentin nicht einverstanden, weil sie nur die bestehende Rechtslage wiedergab. Die Bürgerbeauftragte machte auf den Wunsch der Petentin aufmerksam, dass sich die Abgeordneten mit dem Vorschlag zur Gesetzesänderung beschäftigen. Eine Antwort steht noch aus.

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) - § 43 Abs. 2 Nr. 2

Ein Petent regte an, § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI so zu ändern, dass auch bei einem Unterschreiten der jetzigen Mindestgrenze von 36 Monaten Beitragszeit innerhalb der letzten fünf Jahre ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht. Die Rente könnte in diesen Fällen mit einem Abschlag im Verhältnis der fehlenden Monate zu der Gesamtzahl 36 gezahlt werden. Die Anregung wurde an die Bundesministerin für Gesundheit und soziale Sicherung mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Diese teilte mit, dass die Anregung nicht in Betracht gezogen werden könne, weil dies höhere Rentenausgaben und damit Beitragssatzerhöhungen zur Folge hätte. Der Petent bat anschließend, seine Anregung dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu übermitteln.